

---

# Landesvolksanwalt für Vorarlberg

An den Vorarlberger Landtag  
gemäß Artikel 59 (7) der Vorarlberger Landesverfassung

---

## Tätigkeitsbericht 2025

36. Beilage im Jahre 2026  
zu den Sitzungsberichten des  
XXXII. Vorarlberger Landtags



4	Vorwort
7	Allgemeines
11	Austausch und Vernetzung
16	Öffentlichkeit
22	Arbeitsanfall und Erledigungen
22	Arbeitsschwerpunkte
22	Raumplanung
25	Sozialleistungsgesetz, soziale Unterstützung
36	Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht
38	Allgemeines Verwaltungsrecht
44	Grundverkehr
48	Anregung an die Verwaltung
51	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle
57	Vorarlberger Monitoring-Ausschuss
59	Hinweisgeberschutz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Abgeordnete zum Vorarlberger Landtag,  
sehr geehrte Bürger:innen,

Die Aufgaben des Landesvolksanwalts  
einfach und leicht verständlich erklärt  
in einem Kurzfilm:



es freut mich, Ihnen den Jahresbericht für das Jahr 2025 vorlegen zu dürfen. Das Jahr war erneut von internationalen Konflikten, wirtschaftlicher Instabilität, gesellschaftlichen Veränderungen und den Folgen des Klimawandels geprägt, die auch unser tägliches Leben spürbar beeinflussten.

Gerade in solchen Zeiten wächst das Bedürfnis nach Stabilität, Verlässlichkeit und rechtsstaatlicher Orientierung. Dass wir im Jahr 2025 zugleich das 40-jährige Bestehen des Landesvolksanwalts für Vorarlberg begehen, bietet Anlass, die Entwicklung von Verwaltung und Kontrolle in einem größeren Zusammenhang zu betrachten.

Seit vier Jahrzehnten begleitet der Landesvolksanwalt in Vorarlberg mit seinem Team gesellschaftliche Veränderungen, rechtliche Reformen und strukturelle Entwicklungen – stets mit dem Ziel, Bürger:innen eine unabhängige Anlaufstelle zu bieten, beratend tätig zu sein und auch als Kontrollorgan einzuschreiten und Missstände zu prüfen.

In Vorbereitung auf dieses Jubiläum habe ich alle bisherigen Landesvolksanwält:innen – Nikolaus Schwärzler, Felix Dünser, Gabriele Strele und Florian Bachmayr-Heyda – besucht. Die Gespräche dokumentieren, wie sich das Kontrollorgan über vier Jahrzehnte weiterentwickelt hat. Es freut mich zudem, dass dieser Austausch mit allen bisherigen Landesvolksanwält:innen zu einem Kurzfilm über die Volksanwaltschaft geführt hat.

Dieser Film zeigt die Arbeit und die Bedeutung der Einrichtung für die Menschen in Vorarlberg. Er zeigt auch, dass die jeweilige Person, die die Funktion des Landesvolksanwalts oder der Landesvolksanwältin ausübt, ei-

nen großen und selbstbestimmten Freiraum bei der Ausübung dieser Tätigkeit hat. In meiner täglichen Arbeit erfahren mein Team und ich, dass viele Menschen behördliche Entscheidungen hinterfragen und sicher sein wollen, ob das Behördenhandeln gesetzeskonform ist, ob die angeführten Fristen richtig sind, oft wird um Rat und Rechtsauskunft ersucht.

In vielen Angelegenheiten treten wir als Dolmetschende auf, erklären die Vorgehensweisen der Behörden, die weiteren Schritte und bestätigen auch häufig deren Richtigkeit. Die öffentliche Verwaltung in Vorarlberg arbeitet in vielen Bereichen sehr gut. Gleichzeitig zeigen Beschwerden, dass die Anforderungen hoch sind und nicht immer vollständig erfüllt werden.

Hier kommt die Rolle des Landesvolksanwalts ins Spiel. Als unabhängiges Kontrollorgan des Vorarlberger Landtags ist es auch Aufgabe, Missstände aufzuzeigen und dem Landtag darüber zu berichten. So kann der Landtag als Gesetzgeber reagieren, Gesetze und Verordnungen verbessern sowie an die aktuellen Erfordernisse anpassen.

Immer wieder gilt es, Bewusstsein für die Bedeutung einer gesetzeskonformen und gleichzeitig auch starken, selbstbewussten Verwaltung zu schaffen. Eine rechtsstaatliche Verwaltung auf Gemeindeebene ist von fundamentaler Bedeutung, sie ist das Bindeglied zwischen Staat und Bürger:innen. Sie sichert Grundrechte, garantiert faire Verfahren und schafft Vertrauen in staatliches Handeln.

Eine gesetzeskonform agierende Verwaltung bestätigt den Kern des Rechtsstaats: Die Verwaltung ist

verpflichtet, im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zu handeln. Weicht eine Behörde von rechtlichen Vorgaben ab, sind Überprüfung und Korrekturvorschläge notwendig. Der Landesvolksanwalt muss daher eine unabhängige Anlaufstelle für die Menschen in Vorarlberg sein – zum Zuhören, Prüfen und Vermitteln – und dies kostenfrei, einfach erreichbar und mit der Möglichkeit, rasch auf Anfragen reagieren zu können.

Rechtsstaatlichkeit lebt nicht nur von Gesetzen, sondern davon, dass diese konsequent umgesetzt, überprüft und weiterentwickelt werden. So muss der Landesvolksanwalt auch in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag für ein transparentes und bürgernahes Vorarlberg leisten.

Abschließend danke ich meinem Team für die engagierte, fachlich fundierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die meine Tätigkeit wesentlich unterstützt und ermöglicht. Ich darf mich auch bei Ihnen allen für den offenen Austausch und für die Diskussionen bedanken. Vertrauen, Offenheit und ein ehrlicher – auch kritischer – Diskurs auf Augenhöhe bilden die Grundlage meiner Tätigkeit als Landesvolksanwalt.

Mit der Veröffentlichung dieses Berichts möchten wir Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit geben. Die einzelnen Fälle wurden bewusst ausführlicher dargestellt, um unsere Überlegungen, Argumente und Empfehlungen transparent und nachvollziehbar zu machen. Ich freue mich über Ihre Anregungen und den weiteren Dialog, damit wir auch künftig wichtige gesellschaftliche Themen kritisch und konstruktiv begleiten können.

Ihr Landesvolksanwalt,  
Mag. Klaus Feurstein





# Gesetzlicher Auftrag

Die Vorarlberger Landesverfassung und das Gesetz über den Landesvolksanwalt aus dem Jahr 1985 bilden die gesetzliche Grundlage für die Aufgabe des Landesvolksanwalts.

Als Kontrollorgan des Vorarlberger Landtags hat der Landesvolksanwalt die Aufgabe, den Bürger:innen in Vorarlberg beratend zur Seite zu stehen und Rechtsschutz zu bieten sowie die verschiedenen Verwaltungsbehörden auf Landes- und Gemeindeebene zu prüfen und möglichen Missständen nachzugehen bzw. Verbesserungsvorschläge – sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch die Verwaltung – zu erarbeiten.

Jede:r Bürger:in kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Vorarlberger Verwaltung an den Landesvolksanwalt wenden.

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis seiner Prüfung den betroffenen Personen mitzuteilen. Zudem kann der Landesvolksanwalt bei vermuteten Missständen amtswegig tätig werden.

Bei der amtswegigen oder anlassbezogenen Prüfung aller Verwaltungsakte des Landes, der Kommunen oder der involvierten Unternehmen besteht für die geprüften Einrichtungen die Pflicht zur Amtshilfe gegenüber dem Landesvolksanwalt.

Die Bestimmungen zur Amtshilfe der Landesverfassung und des Gesetzes über den Vorarlberger Landesvolksanwalt als „lex specialis“ gehen den allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

Der Landesvolksanwalt überprüft, berät und vermittelt auch in Konflikten zwischen Behörden und Bürger:innen bei Verfahren der öffentlichen Verwaltung. Die wichtigsten Kompetenzen des Landesvolksanwalts sind:

- Prüfen von möglichen Missständen in der Verwaltung des Landes, der Städte, der Kommunen aufgrund von Anregungen oder mittels amtswegiger Prüfung; Anregungen an die Gesetzgebung und an die Verwaltung des Landes Vorarlberg

- Prüfungsermächtigung von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof
- Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention als Vorsitzender des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses
- Antidiskriminierungsstelle des Landes Vorarlberg
- Externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Der Landesvolksanwalt ist eine unabhängige Kontroll Einrichtung des Vorarlberger Landtags, die Aufgaben sind in der Verfassung und im Gesetz über den Landesvolksanwalt geregelt.

Der Landesvolksanwalt geht Beschwerden von Bürger:innen nach und überprüft die Arbeit der öffentlichen Verwaltung in den Vorarlberger Gemeinden, Städten und auch der Landesverwaltung. Mit konkreten Empfehlungen setzt sich der Landesvolksanwalt dafür ein, dass die Verwaltungsbehörden Fehler korrigieren oder deren negative Auswirkungen beseitigen. Als unabhängiges Kontrollorgan des Landtags ist es sehr wichtig, für einen gewissen Ausgleich zu sorgen und als "übersetzende Stelle" Vertrauen zu schaffen und vermittelnd tätig zu sein. Es besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt keinerlei Weisungsbefugnis bei der Durchführung seiner Arbeit.

Mit Beschluss des Landtags vom 06.04.2022 wurde auch die externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz LGBL. Nr. 37/2022, kundgemacht am 13.06.2022, beim Landesvolksanwalt angesiedelt.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wurde die EU-Richtlinie 2019/1937 (Whistleblower-Richtlinie) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, in Vorarlberg umgesetzt. Aufgabe des Landesvolksanwalts ist es dabei, entsprechende Hinweise von Whistleblower:innen entgegenzunehmen, zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Hinweise zu ergreifen. Zweck dieser Bestimmungen ist es, die vertrauliche Behandlung von Hinweisen und den Schutz dieser Personen zu gewährleisten.

# Das Team des Landesvolksanwalts für Vorarlberg

## **Mag. Klaus Feurstein, Landesvolksanwalt,**

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wien absolvierte er das Gerichtsjahr in Wien, um dann erste berufliche Erfahrung im Projektmanagement und in der Telekommunikationsbranche zu sammeln.

Der unmittelbare Austausch zwischen Bürger:innen, Behörden und der Politik waren hier Teil seiner Tätigkeit, unter anderem als Vermittler in Verwaltungsverfahren zwischen Bürgerinitiativen, Politik und Wirtschaft.

Anschließend war Mag. Feurstein einige Zeit in einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei tätig, danach wechselte er zu einer großen gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Hier beschäftigte sich Mag. Feurstein mit miet- und wohnungsrechtlichen Fragestellungen, der Ausgleich zwischen den Bewohner:innen stand hier bereits im Fokus seiner Tätigkeit.

Von 2014 bis 2021 war Mag. Klaus Feurstein als Stadtdirektor der Landeshauptstadt Bregenz beschäftigt. Als Leiter des inneren Dienstes war er im Dienst einer ordnungsgemäßen Verwaltung verantwortliches Bindeglied zwischen der Politik, der Verwaltung und den Bürger:innen. Die vielfältigen Erfahrungen in dieser Funktion sind Grundlage für die Tätigkeit als Landesvolksanwalt.

## **Hawin Dagli, Assistentin des Landesvolksanwalts,**

besuchte nach dem Abschluss der Musikmittelschule Götzis die Handelsakademie in Bregenz. Nach drei Jahren entschied sie sich für einen anderen Weg und begann im September 2022 ihre Lehre als Verwaltungsassistentin im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Seit September 2024 arbeitet Hawin Dagli als Auszubildende beim Landesvolksanwalt. Hawin Dagli hat ihre Lehrausbildung mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und ist nun seit Juli 2025 als Mitarbeiterin in der Assistenz beim Landesvolksanwalt tätig.

## **Mag.<sup>a</sup> Sabine Helbok LL.M., juristische Mitarbeiterin,**

studierte Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und absolvierte ein postgraduales Studium an der Universität Liechtenstein. Nach der Gerichtspraxis in Vorarlberg war Mag.<sup>a</sup> Sabine Helbok, LL.M. in einer renommierten Vorarlberger Rechtsanwaltskanzlei tätig, bevor sie in den Landesdienst wechselte und bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz sowie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung als Verwaltungsexpertin arbeitete. Seit September 2024 ist sie im Team des Landesvolksanwalts für Vorarlberg.



**Sermin Isleyen,  
Assistentin des Landesvolksanwalts,**

absolvierte nach dem Abschluss der Landesberufsschule mit der Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau eine zusätzliche Ausbildung zur Bürokauffrau und war in der Privatwirtschaft tätig. Seit 2019 ist sie im Landesdienst, seit 2023 unterstützt sie das gesamte Team des Landesvolksanwalts. Frau Isleyen hat im Frühjahr 2025 den Verwaltungslehrgang erfolgreich abgeschlossen.

**Andrea Putz,  
Assistentin des Landesvolksanwalts,**

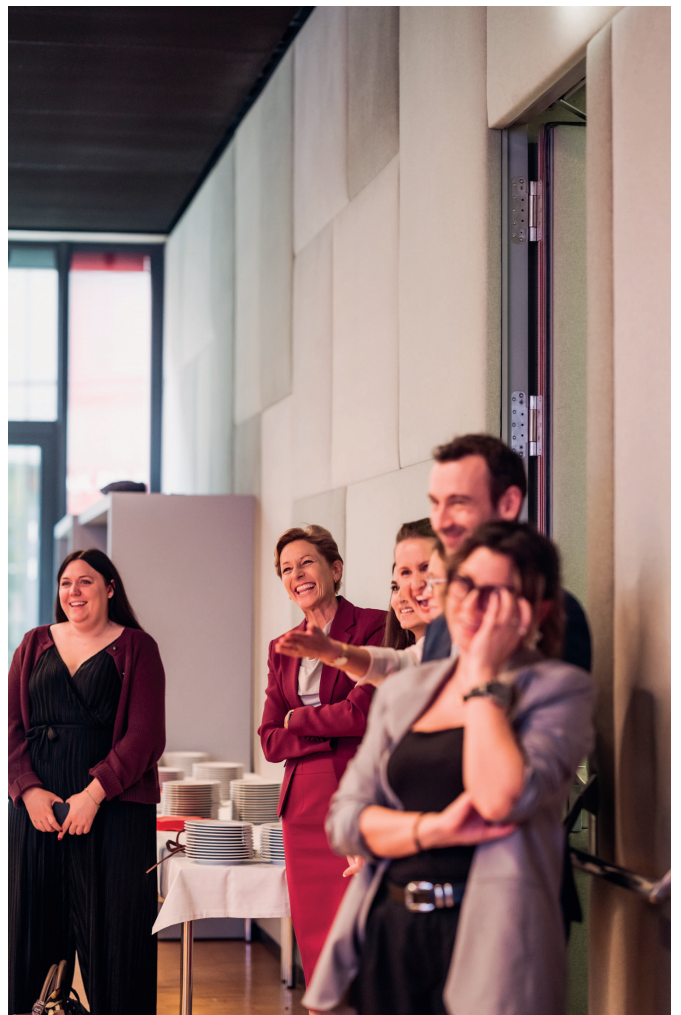
absolvierte zunächst die Fachschule für wirtschaftliche Berufe Marienberg und war anschließend bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz beschäftigt. Seit dem Jahr 2000 ist sie im Landesdienst unter anderem bei der Finanzabteilung des Landes Vorarlberg tätig. Berufsbegleitend holte sie die Matura nach. Seit ihrer Karenzrückkehr im Jahr 2021 unterstützt sie das gesamte Team des Landesvolksanwalts.

**Dr.<sup>in</sup> Katrin Soller,  
juristische Mitarbeiterin,**

absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck. Daran anschließend sammelte sie erste Erfahrungen am Gericht und war danach als Rechtsanwaltsanwärtlerin tätig. Im Dezember 2023 hat Frau Dr.<sup>in</sup> Katrin Soller die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Seit April 2024 ist sie als Verwaltungsexpertin beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg tätig.

**Dr. Mathias Wegscheider,  
juristischer Mitarbeiter,**

studierte Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Nach der Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Innsbruck war er in einer Innsbrucker Anwaltskanzlei und anschließend als stellvertretender Leiter der Abteilung Baurecht und Bauverwaltung der Stadt Bludenz tätig. In dieser Zeit schloss er den Verwaltungslehrgang Vorarlberg in der Funktionsgruppe Führung für Gemeindeangestellte ab. Seit dem Jahr 2021 ist er als Verwaltungsexperte beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg tätig.



# Austausch und Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Im Jahr 2025 hat der Landesvolksanwalt mit seinem Team an etlichen Veranstaltungen teilgenommen, auch um den Landesvolksanwalt als Institution bekannt zu machen.

Der Austausch und die Vernetzung mit verschiedenen Institutionen ermöglichen den Wissenstransfer und verbessert die Zusammenarbeit. Durch den regelmäßigen Austausch können Erfahrungen, bewährte Vorgehensweisen und aktuelle Entwicklungen geteilt werden.

Gleichzeitig erleichtert die Vernetzung die gemeinsame Bearbeitung komplexer Themen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffen, und trägt dazu bei, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Insgesamt unterstützen Austausch und Vernetzung eine effiziente, koordinierte und wirkungsvolle Aufgabenerfüllung.

## **Austausch mit den Landtagklubs**

Am 13.10.2024 fanden die Landtagswahlen in Vorarlberg statt, die Angelobung der Abgeordneten folgte am 06.11.2024. Nachdem knapp die Hälfte der Mandatäre (16 Personen) neu in den Landtag einzog, war es dem Landesvolksanwalt ein wichtiges Anliegen, gerade auch den neu gewählten Abgeordneten des Vorarlberger Landtags die Kompetenzen und Aufgaben des Landesvolksanwalts und seines Teams näherzubringen. Es fand daher im Frühjahr 2025 ein Austausch mit allen Fraktionen statt, die im Vorarlberger Landtag vertreten sind.

## **Besuch in der Sendung „Vorarlberg heute“ zur Rolle der Gestaltungsbeiräte**

Am 20.01.2025 war der Landesvolksanwalt Gast in der ORF-Sendung „Vorarlberg heute“. Anlass der Einladung war die aktuelle Diskussion rund um die Rolle der Gestaltungsbeiräte in Vorarlberg.

Gestaltungsbeiräte beraten und unterstützen die Baubehörden und Antragsteller:innen bei der Planung von neuen Bauprojekten. Sie sind nicht Teil der Behörde und nicht Teil des Verwaltungsverfahrens. Bereits im Jahresbericht 2021 des Landesvolksanwalts wurde die zum Teil wesentlich voneinander abweichende Ausgestaltung kritisiert, zudem wurde auf die unterschiedlichen Praktiken bei der Einrichtung dieser Beratungsgremien eingegangen:

- unterschiedlichen Ausformungen
- mit Satzung oder ohne Satzung
- unterschiedliche Rollen der Gestaltungsbeiräte in den verschiedenen Gemeinden
- unterschiedliche Kriterien bei der Heranziehung eines Gestaltungsbeirats der Behörden bei Bauvorhaben und vieles mehr

Die ersten Gestaltungsbeiräte sind aus der Geschichte der Baukultur und des Selbstverständnisses des Landes Vorarlbergs als Architekturland als reine Beratungsgremien der Gemeinden entstanden.

Auch 2025 ist die Dichte an kommunalen Gestaltungsbeiräten im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoch. Viele Gemeinden nutzen diese Gremien bei Bauprojekten, wobei die Diskussionen über deren Rolle, Einflussnahme und rechtliche Stellung anhalten.

## **Austausch mit der Südtiroler Landesvolksanwältin Dr.<sup>in</sup> Veronika Meyer**

Am 30.01.2025 war der Landesvolksanwalt bei der neuen Südtiroler Landesvolksanwältin Dr.<sup>in</sup> Veronika Meyer in Bozen zu Gast. Diese ist seit Mai 2024 vom Südtiroler Landtag zur Südtiroler Landesvolksanwältin gewählt. Es erfolgte unter anderem ein Austausch über die jeweiligen Aufgabengebiete, die gesetzliche Ausgestaltung der jeweiligen Funktionen sowie die derzeitigen Tätigkeitsschwerpunkte.

## **Euregio-Tagung „Chancen und Nutzen der UN-Behindertenrechtskonvention in den Ländern der Euregio“**

Unter dem Titel „Chancen und Nutzen der UN-Behindertenrechtskonvention in den Ländern der Euregio“ luden der Südtiroler Monitoring-Ausschuss, der Tiroler Monitoring-Ausschuss und der Gleichstellungsrat der Autonomen Provinz Trient zur Euregio-Tagung am 30.01.2025 ein. Die Veranstaltung fand im NOI Techpark in Bozen statt. Auf der Tagung wurde der Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Südtirol, Tirol und dem Trentino in den Fokus gerückt. Wissenschaftliche Expert:innen wie Matteo Borzaga

(Universität Trient und Gleichstellungsrat im Trentino), Esther Happacher (Universität Innsbruck), Andreas Müller (Universität Basel) und Caroline Voithofer (Universität Innsbruck) erläuterten die UN-Behindertenrechtskonvention aus rechtlicher Perspektive.

Daran anschließend fanden Interviews mit den Mitgliedern der Monitoring-Ausschüsse von Tirol und Südtirol statt. Abschließend diskutierten Michela Morandini, Direktorin des Ressorts Sozialer Zusammenhalt in Südtirol, Barbara Soder, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin in Tirol, und Roberto Pallanch, Leiter der Einfachen Missionseinheit für Behinderung und soziale gesundheitliche Integration im Trentino, über die aktuellen Maßnahmen in ihren Ländern und die Zusammenarbeit mit Selbstvertreter:innen.

### **Austausch mit der Landesrätin Martina Rüscher, MBA, MSc und dem Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA)**

Am 18.02.2025 fand ein Austausch der VMA-Vertreter:innen, der Landesrätin Martina Rüscher, MBA, MSc und Mitarbeiter:innen der Abteilungen IVa statt. Da der VMA seit dem 01.04.2025 neu zusammengesetzt ist, erfolgte zu Beginn eine Vorstellung der VMA-Vertreter:innen und der anwesenden Mitarbeiter:innen des Landes Vorarlberg. Daran anknüpfend wurde vom VMA über die öffentliche Sitzung, die am 10.10.2024 gemeinsam mit dem Unabhängigen Monitoring-Ausschuss mit Sitz in Wien veranstaltet worden war, berichtet.

Thema des Austausches am 18.02.2025 bildete ferner die Frage, wie der Nationale Aktionsplan in Vorarlberg umgesetzt wird und wie sich der weitere Fahrplan darstellt. Der weitere Ausbau der Persönlichen Assistenz, die Themen des „Persönlichen Budgets“ und der „Inklusiven Bildung“ würden die Schwerpunkte dieser Regierungsperiode bilden. Auf das Regierungsprogramm wurde ebenfalls eingegangen und das Thema der „De-Institutionalisierung“ beleuchtet. Da der Monitoring-Ausschuss eine Stellungnahme hinsichtlich des Pilotprojekts „Persönliche Assistenz“ erarbeitet hatte, wurden diese Forderungen ebenfalls an die Landesrätin herangetragen.

Insbesondere die Laienbeteiligung und die Möglichkeit der Delegierbarkeit von Pflegeleistungen wurden hier ausführlich besprochen. Zuletzt wurde das Thema des Krankenhauspasses beleuchtet, welches derzeit eine Änderung erfährt. Der VMA hat sich bereits in den Jahren 2016 und 2017 mit diesem Thema auseinandergesetzt und die Einführung eines Krankenhauspasses für Menschen mit Beeinträchtigungen gefordert. Der Krankenhauspass soll heuer wieder eingeführt werden, was für Menschen mit Beeinträchtigungen eine große Erleichterung darstellt.

Beim zweiten Treffen im Oktober 2025 wurde zunächst auf die öffentliche Sitzung des Jahres zurückgeblickt. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Rechte sich aus der UN-BRK ableiten lassen. Darüber hinaus wurde der Vorarlberger Landesaktionsplan eingehend behandelt.

Auch die Sozialfondsstrategie, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Ausarbeitung befand, wurde thematisiert. Der Ausschuss betonte zudem die Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle, die über die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum informiert. Abschließend wurde sowohl der Gemeinde-Aktionsplan in Tirol als auch der Krankenhauspass erneut aufgegriffen.

### **Biennale der deutschsprachigen Ombudsstellen in Schloss Hofen**

Von Donnerstag, dem 05.06.2025, bis Freitag, dem 06.06.2025, fand ein Treffen der Vertreter:innen verschiedener Ombudsstellen aus der Schweiz (Städte, Kantone, Bund), der Volksanwaltschaften aus Tirol, Südtirol und Vorarlberg sowie einer Ombudsstelle aus Belgien statt. Alle Teilnehmer:innen sind als Organe der jeweiligen Parlamente weisungsfrei, unabhängig und auf bestimmte Zeit bestellt. An dieser Stelle möchten wir einen besonderen Dank an den Vorarlberger Landtag für die Unterstützung und an den Landtagspräsidenten Mag. Harald Sonderegger für seine Grußworte anlässlich der Eröffnung der Tagung aussprechen.

Die Konferenz findet alle zwei Jahre in Schloss Hofen, Lochau, statt. Themen der Konferenz 2025 waren unter anderem der Umgang mit „KI im beruflichen Alltag“ und die „Verwendung und das Erfordernis sozialer

Medien für Ombudsstellen und Volksanwaltschaften“. Gegenstand der Diskussion war auch, in welcher Form Ombudsstellen sich mit Social Media auseinandersetzen und in den diversen Foren präsent sein müssen. Es ist hier nicht einfach, eine eindeutige Antwort zu geben. Für eine bürgerorientierte Kontrolleinrichtung ist es wichtig, eine hohe Präsenz in der Öffentlichkeit zu haben, um gesehen zu werden und die Menschen über das Bestehen der Einrichtung zu informieren. Gleichzeitig ist es sehr schwierig, hier den richtigen Tonfall und die richtigen Inhalte zu finden.

### **Treffen der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen der Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der zuständigen Stellen der Statutarstädte Innsbruck und Salzburg**

Am 25.09.2025 fand ein Austausch der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg gemeinsam mit den Gleichbehandlungsstellen der Landeshauptstädte Innsbruck und Salzburg statt. Ebenso waren Gleichbehandlungsbeauftragte der Tiroler Landeslehrer:innen zum Treffen eingeladen. Es ist interessant zu sehen, wie unterschiedlich die Gleichbehandlungsstellen in Österreich auf Bundes- und Landesebene geregelt sind. Diese unterschiedliche Ausgestaltung gilt für inhaltliche Aufgaben, die gesetzliche Stellung sowie die Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen. Im Rahmen dieses Treffens wurden auch die Unterschiede bei der Benennung und Bestellung in die jeweiligen Funktionen deutlich. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war die Umsetzung der neuen Richtlinien zu Standards für Gleichbehandlungsstellen, die das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Mai 2024 verpflichtend für alle Mitgliedsstaaten verabschiedet haben.

Gleichbehandlungsstellen sind die „Watchdogs“ für die Umsetzung und Einhaltung der Gleichbehandlungsrichtlinien in den Mitgliedsstaaten. Sie gewährleisten den Zugang zum Recht, bekämpfen Diskriminierungen und fördern Gleichstellung. Das Europäische Par-

lament und der Rat der Europäischen Union haben im Mai 2024 erstmalig verpflichtende Richtlinien zu Standards für Gleichbehandlungsstellen verabschiedet. Die Richtlinien verankern unter anderem Standards für die Unabhängigkeit, die Ausstattung mit Ressourcen, Klagegerechte, umfassende Zugänglichkeit, die verpflichtende rechtspolitische Einbindung sowie für Kompetenzen in der Präventivarbeit, der Kommunikation und der Datenerfassung und -evaluierung. Diese Aspekte gelten als zentrale Säulen der täglichen Arbeit von Gleichbehandlungsstellen.

Die Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500 gelten für alle Gleichbehandlungsstellen mit Zuständigkeit für die Diskriminierungsgründe Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit sowie Behinderung und werden daher auch eine Novellierung des Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetzes erforderlich machen.

Diese neuen Richtlinien betreffen in Vorarlberg unter anderem die Antidiskriminierungsstelle, die seit 2005 (mit Inkrafttreten des Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetzes) beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg angesiedelt ist. In diesem Jahresbericht werden sie gesondert ab Seite 51 behandelt.

### **Kathi-Lampert-Schule: Festveranstaltung und Vorstellung des Landesvolksanwalts im Unterricht**

Die Kathi-Lampert-Schule in Götzis ist eine Privatschule für Sozialbetreuungsberufe und Sozialpädagogik, getragen vom „Werk der Frohbotschaft Batschuns“. Sie bietet Ausbildungen für die Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und in Sozialpädagogik an, um Erwachsene für Berufe in sozialen und gesundheitlichen Bereichen mit Fokus auf Inklusion und Teilhabe zu qualifizieren.

Schüler:innen der Kathi-Lampert-Schule unterstützen seit einiger Zeit den Vorarlberger Monitoring-Ausschuss bei seiner jährlichen öffentlichen Sitzung. Die Schüler:innen nehmen an diesen Sitzungen teil, erstellen Protokolle für verschiedene Arbeitsgruppen oder begleiten Menschen mit Behinderungen zur öffentlichen Sitzung.

Unter anderem aufgrund dieses Austausches wurde der Landesvolksanwalt am 26.06.2025 zur Feier der Absolvent:innen der Diplomklassen 6BA, 6BB und 9GBB der Kathi-Lampert-Schule eingeladen. 25 Diplom-Sozialbetreuer:innen aus drei Abschlussklassen erhielten ihr Diplomzeugnis, alle haben berufsbegleitend studiert.

Alle Absolvent:innen haben viel Erfahrung in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Gelebte Inklusion und Teilhabe, aber auch Diskriminierung und mangelnde Barrierefreiheit in allen Bereichen prägen die täglichen Erfahrungen in der Betreuungsarbeit. Am 05.12.2025 berichtete auf Einladung der Kathi-Lampert-Schule der Landesvolksanwalt neuerlich im Rahmen des Unterrichts über die Arbeit des Landesvolksanwalts und auch des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses. Die Schüler:innen dieser Klasse haben sich im Unterricht auch intensiv mit der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigt und zu diesem Thema zwei Filme gedreht, die sich einerseits mit dem Thema der Inklusion, andererseits mit dem Bekanntheitsgrad der UN-Behindertenrechtskonvention auseinandersetzen.

### **Ausstellung „Wege zur Gleichbehandlung“**

Im Zeitraum vom 03. bis zum 21.11.2025 fand die Ausstellung „Wege zur Gleichbehandlung“ im Landhaus in Vorarlberg statt. Das Regionalbüro West der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) für die Bundesländer Tirol, Salzburg und Vorarlberg, der Landesvolksanwalt für Vorarlberg, die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen sowie der Patientenanwalt präsentierten gemeinsam ihre Aufgabenbereiche in der Eingangshalle des Landhauses in Bregenz. Im Zentrum stand die Wanderausstellung der Gleichbehandlungsanwaltschaft „Wege zur Gleichbehandlung“, in der

Comics der Künstlerin Büke Schwarz Diskriminierungserfahrungen eindrücklich erzählten. Die Ausstellung wurde von allen in Vorarlberg tätigen Gleichbehandlungsstellen durch informative Beiträge ergänzt und machte damit umfassend auf rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Diskriminierung aufmerksam. Gemeinsam mit der Gleichbehandlungsanwältin für Tirol, Salzburg und Vorarlberg fanden Führungen im Landhaus statt.

### **Vortrag bei der Tagung der „Gewerkschaft Frauen“ des ÖGBs**

Am 31.05.2025 fand ein Treffen der Gewerkschaftsfrauen des ÖGBs in Bregenz statt, zu dem der Landesvolksanwalt eingeladen war. Ziel war es, die Arbeit des Landesvolksanwalts und seines Teams vorzustellen und über die Befugnisse des Landesvolksanwalts zu berichten. Bei diesem Termin wurden auch Fragen wie „Wer kann einen Volksanwalt um Hilfe ersuchen und in welchen Angelegenheiten?“, „In welcher Form macht sich der Volksanwalt für Bürger:innen stark?“ oder „Was sind Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten?“ beantwortet. Ebenso wurde die Arbeit der Vorarlberger Antidiskriminierungsstelle vorgestellt, die seit 2005 beim Landesvolksanwalt angesiedelt ist.

### **Austausch Arbeiterkammer Vorarlberg**

Am 26.11.2025 war der Landesvolksanwalt mit seinem Team zu einem Treffen mit Mitarbeitenden der Arbeiterkammer Vorarlberg eingeladen. Es kommt oft vor, dass Bürger:innen sich mit Fragen und einem Beratungsanliegen sowohl an die AK Vorarlberg als auch an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg wenden. Bei dieser Veranstaltung wurden die jeweiligen Einrichtungen und ihre unterschiedlichen Zuständigkeiten vorgestellt.



## 40 Jahre Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Festakt zum  
40-jährigen Bestehen im Montfort-  
saal im Landhaus Bregenz



Am 14.03.1984 novellierte der Vorarlberger Landtag die Landesverfassung, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Landesvolksanwalts bzw. einer Landesvolksanwältin für Vorarlberg zu schaffen. Ein Jahr später, am 27.03.1985, beschloss der Landtag das Gesetz über den Landesvolksanwalt und wählte am 30.10.1985 den ersten Landesvolksanwalt für Vorarlberg.

Als nachprüfendes Kontrollorgan des Landtags trägt der Landesvolksanwalt dazu bei, das Vertrauen in den Rechtsstaat und seine Institutionen zu gewährleisten, indem er den Landtag in seiner Kontrollaufgabe unterstützt und diesem über allfällige Missstände in der Landes- oder Gemeindeverwaltung berichtet oder Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes oder die Verwaltung gibt.

Anlässlich des 40-jährigen Bestehens fand am 19.11.2025 eine Festveranstaltung im Montfortsaal des Landtags im Landhaus Bregenz statt. Im Mittelpunkt standen ein Rückblick auf die verfassungsgesetzliche Einrichtung des Landtagsorgans, eine Darlegung der Erfolge der Kontroll- und Ombudsstelle sowie des Mehrwerts für den Rechtsschutz der Bürger:innen.

Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger eröffnete die Veranstaltung und unterstrich die Relevanz der Institution: „Gerade in einer Zeit schwindenden Vertrauens in staatliche Institutionen gewinnt seine Rolle an Bedeutung. Kontrolle ist in Demokratien kein Ausdruck von Misstrauen, sondern einfach nur Voraussetzung für Vertrauen. Die Existenz des Landesvolksanwalts ist ein ‚lebendiger‘ Beweis für das Funktionieren von ‚checks and balances‘, denn Macht braucht bekanntlich Kontrolle!“

In einem Film mit dem Titel „Erfolge – Herausforderungen – Perspektiven“ wurden die wichtigsten Stationen der vergangenen 40 Jahre beleuchtet. Alle bisherigen Landesvolksanwälte und die bisherige Landesvolksanwältin berichten in diesem Film über ihre Erfahrungen und die Herausforderungen ihrer Funktion. Anschließend sprach Landesvolksanwalt Klaus Feurstein über

die Entwicklung der Institution und die Bedeutung des Landesvolksanwalts. Dabei betonte er: „Vor genau vier Jahrzehnten setzte der Landtag mit der Einrichtung des Landesvolksanwalts ein starkes Zeichen für Bürgernähe, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Der Landesvolksanwalt trägt seither entscheidend dazu bei, dass Verwaltungshandeln gesetzeskonform, nachvollziehbar und fair bleibt. Das Jubiläum ist nicht nur Anlass zum Feiern, sondern auch zur Reflexion über die Entwicklung und Bedeutung der Institution.“

Zudem berichtete der Landesvolksanwalt aus dem Archiv der Landesvolksanwaltschaft und zitierte aus den ersten zehn Originalakten aus dem Jahr 1985 – noch mit Schreibmaschine und Durchschlag erstellt. Manche der damals noch analog und mit der Post zugestellten Beschwerden wurden damals sogar per Weihnachts- oder Osterkarte eingebracht.

Trotz aller Veränderungen – auch bei den gesetzlichen Aufgaben und den Zuständigkeiten des Landesvolksanwalts – zeigt sich ein bemerkenswerter roter Faden: Schon in den Anfangsjahren waren die Anfragen an den Landesvolksanwalt vielfältig – von Fragen zur Zuständigkeit von Behörden über baurechtliche Anliegen bis hin zu zivilrechtlichen Themen, für die das Amt damals wie heute nicht zuständig ist. Beständig geblieben sind die zentralen Werte: Rechtsstaatlichkeit, Bürgernähe und der Einsatz für faire Verwaltungspraxis.

Die Einrichtung des Landesvolksanwalts im Jahr 1985 war ein starkes demokratisches Signal.

Mit der Schaffung dieser unabhängigen Kontrolleinstanz zeigte der Vorarlberger Landtag Bereitschaft, staatliches Handeln prüfen zu lassen – offen, transparent und unabhängig. In den vergangenen Jahrzehnten konnten die Landesvolksanwältin und -anwälte zahlreiche Erfolge erzielen, etwa durch Ordnungsprüfungen beim Verfassungsgerichtshof, die zu Novellierungen von Landesgesetzen geführt haben. „Doch wie lässt sich der Erfolg einer solchen Institution messen?

Nicht allein anhand von Zahlen“, betonte der Landesvolksanwalt. „Entscheidend ist vielmehr, ob Vertrauen geschaffen wird, ob sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen ernst genommen fühlen und ob Empfehlungen tatsächlich zu Verbesserungen in der Verwaltung führen. Mehr Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Barrierefreiheit sind konkrete Erfolge, die unmittelbar Wirkung zeigen.“

Mit Blick auf die Gegenwart verwies der Landesvolksanwalt auf neue Herausforderungen: „Digitalisierung, knappe finanzielle Ressourcen und der Einsatz künstlicher Intelligenz verändern staatliches Handeln ebenso wie die Erwartungen der Bevölkerung. Effizienz und Verlässlichkeit müssen mit Fairness und Menschlichkeit in Einklang gebracht werden. Gerade in Zeiten, in denen Vertrauen keine Selbstverständlichkeit mehr ist, kommt unabhängigen Kontrolleinstanzen eine zentrale Rolle zu.“

Die Aufgabe des Landesvolksanwalts bleibe daher klar: „Verwaltung objektiv zu kontrollieren, rechtmäßiges Handeln zu bestätigen und damit Vertrauen zu stärken. Eine funktionierende Verwaltung, der die Menschen vertrauen, ist schließlich eine tragende Säule der demokratischen Gesellschaft – gestern wie heute.“

Im Anschluss hielt Dr. Stefan Barriga, LL.M, Vize-Präsident der EFTA-Surveillance Authority (ESA) in Brüssel, den Festvortrag „Der Mensch im Mittelpunkt von Gesetzgebung und Rechtsanwendung – Ein Erfahrungsbericht aus Brüssel und New York“. Eine Zusammenfassung in leichter Sprache präsentierte Stefan Sonderegger.

Im Anschluss diskutierten Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger, Landesvolksanwalt Mag. Klaus Feurstein, Bezirkshauptfrau Mag. Claudia Feurstein, Dr. Pierre Heusser, Ombudsmann der Stadt Zürich, sowie Bürgermeisterin Bianca Moosbrugger-Petter, Vorsitzende der Regio Bregenzerwald, über aktuelle Herausforderungen und künftige Perspektiven des Landesvolksanwalts.





# Radiosendungen

## **Neues bei Neustädter: „Schwarzbauten“**

Thema der Sendung am 12.02.2025 waren Fragen rund um den Umgang mit „Schwarzbauten“, die immer wieder und regelmäßig auch Gegenstand der medialen Berichterstattung sind. Es gibt in vermutlich allen 96 Gemeinden verschiedenste Ausprägungen von „Schwarzbauten“, von Hütten, ehemaligen Heustadeln, „Maiensäßen“, Vorsäßen, die in der Verwendung im Laufe der Jahre Veränderungen erfahren haben, vom Durchbruch einer Mauer bis hin zur Balkonverglasung.

Typische Beispiele für „Schwarzbauten“ sind: Ein Haus wird auf unterschiedliche Weise den eigenen oder neuen Bedürfnissen angepasst, ein Wohnobjekt „gemütlicher“ oder besser nutzbar gemacht. Ein Dachboden wird ausgebaut, ein Carport, eine Garage oder nachträglich ein Zubau errichtet. Aus einer Terrasse wird ein Wintergarten – jeweils ohne Bewilligung.

Teilweise handelt sich um zwar bewilligte Objekte, die aber nicht mehr der ursprünglichen Baubewilligung entsprechen oder bei denen eine Verwendungsänderung erfolgt ist, die von der Behörde hätte bewilligt werden müssen. In der Sendung haben sich viele Bürger:innen telefonisch und auch per E-Mail gemeldet. Es zeigt sich, dass dieses Thema die Menschen unmittelbar betrifft und auch beschäftigt.

## **Neues bei Neustädter: „Wie behindertenfreundlich ist Vorarlberg?“**

Am 06.10.2025 waren Melanie Wilhelmer, Vertreterin des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses, und der Landesvolksanwalt in der Sendung „Neues bei Neustädter“. Thema der Sendung war die Frage „Wie behindertenfreundlich ist Vorarlberg?“

Anlass dieser Sendung war die öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion. Vorarlberger Gemeinden und Städte übernehmen Verantwortung“. Gemeinden und Städte sind wichtige Orte unserer Identitätsbildung und Sozialisierung, wie erleben hier unsere Kindheit und das Hinwachsen ins „Leben“. In den Gemeinden erfolgt

# Sprechtage

die soziale Vernetzung, beginnend im Kindergarten über Schule bis hin zur Freizeitgestaltung und zum Lebensabend. In diesen alltäglichen Lebensbereichen und -abschnitten ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gefragt, um auch Menschen mit Behinderungen ein selbstständiges Leben und Teilhabe zu ermöglichen und physische, kommunikative und soziale Barrieren abzubauen. Gemeinden und Städte sind somit wichtige Partner.

Gegenstand der Sendung war zudem, welche Instrumente Gemeinden haben können und ob Checklisten, die das Land Tirol gemeinsam mit dem Tiroler Monitoring-Ausschuss erarbeitet hat, in Vorarlberg sinnvoll eingesetzt werden können. Es gibt für viele Bereiche Checklisten, die Vorgehensweisen definieren, Abläufe erleichtern und helfen, Teilhabe in definierten Lebensbereichen umzusetzen.

## **Neues bei Neustädter:**

### **„40 Jahre Landesvolksanwalt“**

Am 06.11.2025 war der Landesvolksanwalt anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Landesvolksanwalts für Vorarlberg neuerlich Gast in der Sendung „Neues bei Neustädter“.

Im Jahr 1984 hat der Vorarlberger Landtag über die Einrichtung einer eigenen Landesvolksanwaltschaft diskutiert und dann auch ein Gesetz über den Landesvolksanwalt beschlossen und die Landesverfassung entsprechend novelliert. MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler startete am 01.11.1985 seine Tätigkeit als erster Landesvolksanwalt. Seit damals wurden vier Landesvolksanwälte und eine Landvolksanwältin in diese Funktion vom Vorarlberger Landtag gewählt. Gegenstand der Sendung waren die Kompetenzen des Landesvolksanwalts und das Aufzeigen der Aufgaben, mit der diese Kontrolleinrichtung in den letzten 40 Jahren beauftragt wurde.

Etliche Anrufende haben über ihre Wahrnehmungen zum Landesvolksanwalt berichtet. Zudem wurden die Entwicklungen der letzten Jahre und die großen Herausforderungen der nächsten Jahre, vor denen der Landesvolksanwalt steht, diskutiert.

Zwei Mal im Jahr hielt der Landesvolksanwalt gemeinsam mit seinem Team die Sprechtage ab. Im Frühjahr fanden sie in den Gemeinden Frastanz, Höchst, Ludesch, Schruns, Nenzing, Mäder, Mittelberg und Zwischenwasser statt, im Herbst in den Gemeinden Schwarzach, Sulz, Satteins und Sulzberg. Beginn war jeweils um 17:00 Uhr, die Sprechtage wurden sehr gut angenommen und waren gut besucht.

Ziel der Sprechtage ist es, den Vorarlberger Bürger:innen einen einfachen und leichten Zugang zum Landesvolksanwalt anzubieten sowie einen direkten und unmittelbaren Austausch zu ermöglichen.

Die Beschwerdevorbringen waren sehr unterschiedlich und betrafen Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes, Unklarheiten rund um Grundsteueraufrollungen, Vorschreibung von Gemeindeabgaben und die Dauer von Verwaltungsverfahren. Auffallend war, dass nach wie vor in der Bevölkerung sehr viele Fragen und auch Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Räumlichen Entwicklungsplänen (REPs), mit deren Erarbeitung die Gemeinden derzeit beschäftigt sind, auftreten.

Auch im Jahr 2026 wird der Landesvolksanwalt und sein Team in allen Talschaften Sprechtage anbieten.

## Arbeitsanfall und Erledigungen

Die Zahl der Aktenanfänge ist in den letzten Jahren im Großen und Ganzen gleichgeblieben, das Festschreiben einer genauen Aktenzahl ist aufgrund der vielen Anfragen, die telefonisch oder per E-Mail eingelangt und bei denen kein einzelner Akt angelegt wurde, nicht möglich. Darüber hinaus bringen bestimmte Anfragen und Themengebiete eine längere Bearbeitung mit sich, zumal mehrere Auskunftersuchen zu erstellen, Telefonate mit Parteien zu führen, Akten auszuheben und zu archivieren sind.

Grundsätzlich werden alle Anfragen ehestmöglich beantwortet, sei es durch einen Rückruf oder eine schriftliche Antwort. Im Rahmen von Beratungsgesprächen wird versucht, rat- bzw. rechtssuchenden Bürger:innen Hilfestellung zu leisten, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Viele der Anfragen, die beim Landesvolksanwalt einlangen, werden geprüft und können beantwortet werden, ohne dass die Behörde, über die eine Beschwerde eingegangen ist, davon Kenntnis erlangt. Es gelingt hier oft, den Beschwerdeführenden die aktuelle Rechtslage zu erläutern und die Gründe für das Vorgehen der Behörden aufzuzeigen.

Das offizielle Einschreiten des Landesvolksanwalts wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger:innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft waren. Die Problemlösung und nicht die Feststellung eines Missstandes steht dabei im Vordergrund.

## Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

### Raumplanung

**LVAV-10/AuBe/2025-4/2025**

#### **Antrag auf Ausnahme vom Flächenwidmungsplan nicht bearbeitet**

Eine Gemeinde im Bezirk Feldkirch bearbeitete nach den Angaben eines Beschwerdeführers seinen Antrag auf Ausnahme vom Flächenwidmungsplan nicht. Der Landesvolksanwalt übermittelte daher eine Stellungnahme. Zudem fand eine Besprechung mit dem Bürgermeister in der Gemeinde statt.

Das Ansuchen wurde bereits im Juni 2022 gestellt und bis zum Einschreiten des Landesvolksanwalts nicht bearbeitet. Aufgrund der Intervention des Landesvolksanwalts wurde ein entsprechender (negativer) Bescheid gemäß § 22 Raumplanungsgesetz für den Bau eines Schuppens für Gartengeräte erlassen und der beschwerdeführenden Person übermittelt. Diese konnte den Bescheid nun vor dem Landesverwaltungsgericht anfechten.

**LVAV-11/bMP-11/2025**

**LVAV-13/AnVe-1/2025**

**LVAV-10/AuBe/2023-205/2023**

#### **Versagung einer Umwidmung trotz positiven Gutachtens des USR**

Ein Grundstückseigentümer hat sich an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass die geprüfte Gemeinde trotz positiver Stellungnahme des unabhängigen Sachverständigenrates (USR) eine im Jahr 2018 angeregte Umwidmung des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks abgelehnt habe.

Auf Grundlage der vorliegenden Verwaltungsakten war festzustellen, dass das Grundstück des Beschwerdeführenden im derzeitigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Freifläche – Freihaltegebiet (FF) gewidmet und im westlichen Teil als forstwirtschaftliche Fläche (F) definiert war.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes musste auch das benachbarte Grundstück einbezogen werden, da auf diesem bis in die 1990er Jahre eine öffentliche Einrichtung bestand. Der Beschwerdeführer erwarb dieses Grundstück und wollte es einer wirtschaftlich zweck-

mäßigen Verwendung zuführen und mit einer Wohnanlage bebauen. Aufgrund der vormaligen Verwendung war das Grundstück zu diesem Zeitpunkt als Freifläche-Sondergebiet gewidmet.

Für die geplante künftige Bebauung durch den Beschwerdeführer war somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Bereits damals war für die Gemeinde wesentlich, dass die ortsbildliche und landschaftliche Qualität des Gebiets nicht verlorengeht.

Dem Beschwerdeführer war insofern bekannt, dass das Widmungsgrundstück in einem baulich sensiblen Bereich liegt.

Der Beschwerdeführer und die Gemeinde verständigten sich hinsichtlich der künftigen Bebauung auf die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Zudem sollten Teile des Grundstücks von einer Bebauung freigehalten werden, was 1998 zur Teilung des Grundstücks führte und wodurch das nunmehr prüfgegenständliche Teilgrundstück entstanden ist. Dieses Teilgrundstück wurde als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) festgelegt.

Der Beschwerdeführer hatte die Gemeinde in der Vergangenheit bereits zweimal um Änderung des Flächenwidmungsplanes ersucht. Im Rahmen der neuerlichen Anfrage auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet wurde eine fachliche Äußerung des USR eingeholt.

In dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde lag das Grundstück innerhalb des verordneten Siedlungsrandes.

Im Rahmen seiner Beurteilung und fachlichen Äußerung hält der USR unter anderem fest, dass die Gemeinde mit dem (damals noch geltenden) Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) über eine nachvollziehbare Planungsgrundlage für die Gestaltung und Entwicklung der Marktgemeinde verfügt.

Im REK war das Grundstück vom Siedlungsrand umfasst und grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung vorgesehen.

Die von der Gemeinde gegenüber dem USR geäußerte Absicht der Freihaltung des Grundstücks ist nach dessen Beurteilung nicht argumentierbar, da die im

Jahr 1998 durchgeführte Grundteilung und mangelnde weitere Absicherung der Freiflächenfunktion diesem Ziel widerspricht.

Aus Sicht des USR kann bei Ausweisung einer Bauflächenwidmung auf dem Grundstück in einer Bautiefe von 20 bis 22 Metern sowohl dem Wunsch des Beschwerdeführers nach einer baulichen Entwicklung als auch den Zielen der Gemeinde nach einer Einsehbarkeit des Hangbereiches und einer Durchwegung entsprochen werden.

Zusammengefasst sieht der USR Handlungsbedarf bei der Gemeinde, um die beschriebenen Planungsdefizite zu beheben. Eine Bauflächenwidmung für das Grundstück im vorigen Ausmaß wurde vom USR daher empfohlen.

Die Gemeindevertretung als Planungsbehörde beschloss in der Sitzung vom Dezember 2020 der Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses zu folgen und die angeregte Umwidmung zu versagen. Die für eine Änderung des Flächenwidmungsplans maßgeblichen Kriterien sind aufgrund der Argumente des Bau- und Raumplanungsausschusses nicht gegeben.

Nach der Versagung der vom Beschwerdeführer angeregten Umwidmung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde rund zwei Jahre später die Verordnung über den Räumlichen Entwicklungsplan Götzis 2022 beschlossen.

Den Erläuterungen zum REP lässt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen im REP im Vergleich zum bisherigen REK das Grundstück nicht mehr innerhalb des Siedlungsrandes liegt.

Nach Ansicht des Landesvolksanwalts ist die Gemeindevertretung im vorliegenden Fall ihrer Verpflichtung zur Grundlagenforschung nicht nachgekommen. Den für eine nachvollziehbare Grundlagenforschung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen müssen Befund und Gutachten von Sachverständigen (beispielsweise zu raumplanerischen, lärmtechnischen, verkehrstechnischen, landwirtschaftlichen Fragestellungen vorausgehen).

Die Gemeindevertretung ist ein politisches Kollegialorgan ohne spezifische Fachkenntnis. Die Gemeindevertretung als Planungsbehörde hat bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts Fragen zu

klären, deren Beantwortung nicht schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen möglich ist. In diesen Fällen erläutern Sachverständige aufgrund ihrer Fachkenntnis den unklaren Sachverhalt und ermöglichen der Behörde dadurch erst die Entscheidung.

Die Beiziehung von Sachverständigen obliegt nicht dem freien Ermessen der Behörde.

Folgend der Judikatur des VwGH sind die Organwalter:innen der Behörde verpflichtet, Sachverständige beizuziehen, wenn Fachfragen zu beantworten sind und die Organwalter:innen selbst nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen. Die selbstständige Beurteilung solcher Fachfragen ist der Behörde verwehrt. Organwalter:innen dürfen diese Fragen nur dann selbst beantworten, wenn sie selbst über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Die fachliche Äußerung des USR bildet für die Gemeindevertretung die raumplanungsfachliche Entscheidungsgrundlage, ob die Änderungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 RPG vorliegen. In seiner fachlichen Äußerung hat der USR eine partielle Umwidmung in Baufläche empfohlen und dies fachlich begründet.

Es mögen die ursprünglichen Planungs- und Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde an einen erleb- baren Grünraum und einer Erhaltung der bisherigen Bebauungsstruktur zwar nachvollziehbar sein. Spätestens aber nach dem Vorliegen der fachlichen Äußerung des USR hätte sich die Gemeindevertretung der Gemeinde inhaltlich im Detail mit den Argumenten des USR auseinandersetzen und eine raumplanungsfachliche Begründung liefern müssen, warum ihre ursprünglichen Planungs- und Entwicklungsüberlegungen weiterhin gelten.

Dies vor allem auch deshalb, weil der USR das Grundstück des Beschwerdeführers aus fachlicher Sicht für eine Siedlungsentwicklung und Siedlungsverdichtung als geeignet und die von der Gemeinde geäußerte Absicht der Freihaltung dieses Grundstücks in der bisherigen Form als nicht argumentierbar erachtete.

Möchte die Planungsbehörde der fachlichen Äußerung des USR nicht folgen, muss sie die Gründe dafür offenzulegen. Die Begründung hierfür sollte das Niveau eines Gutachtens nicht unterschreiten. Bei Zweifeln der Gemeinde an den Ausführungen des USR hätte diese daher ein weiteres Gutachten einholen oder die Verbesserung oder Ergänzung des vorliegenden Gutachtens verlangen müssen. Auch in dieser Hinsicht findet sich keine inhaltliche Erläuterung, aus welchen Gründen dieses Grundstück, entgegen dem bisherigen Siedlungsrand im verordneten REK, aus dem Siedlungsrand herausgenommen wird.

Eine Herausnahme aus dem Siedlungsrand im Zuge des REP im Jahr 2020 hätte daher inhaltlich begründet werden müssen, vor allem, weil entsprechend der fachlichen Äußerung des USR dieses Grundstück für eine Siedlungsentwicklung und Siedlungsverdichtung geeignet ist. Der bloße Verweis auf die bestehende Freiflächenwidmung des Grundstücks begründet die angestrebte Siedlungsentwicklung nicht. Auch in dieser Hinsicht ist die Grundlagenforschung der Planungsbehörde nicht im erforderlichen Umfang erfolgt.

Die Gemeindevertretung ist bei der Erlassung oder Änderung von Raumplänen als Behörde nach den Bestimmungen des RPG tätig. Die Gemeindevertretung ist zwar ein politisch besetztes Kollegialorgan, sie darf als Behörde nach dem RPG jedoch keine rein politischen Entscheidungen treffen, sondern ihre Entscheidungen müssen auf einer nachvollziehbaren Grundlagenforschung beruhen. Daran ändert etwa auch die Bestimmung des § 23a Abs. 7 RPG nichts.

Da die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Versagung der Änderung des Flächenwidmungsplans und hinsichtlich der Herausnahme des Grundstücks aus dem Siedlungsrand auf einer mangelhaften fachlichen Grundlagenforschung in einem wesentlichen Punkt beruhen, ist diese Entscheidung aus Sicht des Landesvolksanwalts willkürlich.

Ein willkürliches Verhalten der Behörde liegt nach höchstgerichtlicher Judikatur unter anderem bei einer gehäuften Verkennung der Rechtslage vor, aber auch bei Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts. Der Landesvolksanwalt ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass

- die von der Gemeindevertretung abgelehnte Änderung des Flächenwidmungsplans für das Grundstück des Beschwerdeführers, da sich die Gemeindevertretung als Planungsbehörde mit den in der fachlichen Äußerung des USR vom 13.12.2020 für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sprechenden Gründen nicht auf Grundlage eines weiteren fachlichen Gutachtens auseinandergesetzt hat;
- und der Beschluss der Gemeindevertretung über die Verordnung eines REP, mit dem der im REK verordnete Siedlungsrand für das Grundstück des Beschwerdeführers dahingehend geändert wurde, dass

dieses künftig außerhalb des Siedlungsrandes liegt, auf einer mangelhaften fachlichen Grundlagenforschung in einem wesentlichen Punkt beruht,

waren jeweils als Missstand in der Verwaltung dieser Gemeinde festzustellen. Aufgrund des festgestellten Missstandes in der Verwaltung dieser Gemeinde wurde es seitens des Landesvolksanwalts für erforderlich erachtet, dass die Gemeindevertretung von Amts wegen ein neuerliches Verfahren zur Prüfung der Voraussetzung einerseits zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und andererseits zur künftigen Siedlungsentwicklung betreffend das Grundstück des Beschwerdeführenden einleitet und ihre Entscheidung aufgrund einer Grundlagenforschung trifft, die in raumplanungsfachlicher Hinsicht zu ergänzen ist.

Die betroffene Gemeinde hat dem Landesvolksanwalt mitgeteilt, dass die erforderlichen Verfahren eingeleitet wurden und eine entsprechende Grundlagenforschung durchgeführt wird.

## Sozialleistungsgesetz, soziale Unterstützung

Im vergangenen Berichtsjahr erreichten den Landesvolksanwalt und sein Team erneut zahlreiche Anfragen und Beschwerden zu sozialrechtlichen Fragestellungen. Nachstehend werden ausgewählte Themen und Problemstellungen dargestellt.

Ein wesentlicher Teil der Beschwerden betraf Entscheidungen über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Sozialhilfeleistungen. Da über diese Leistungen mittels Bescheids abgesprochen wird, sind die Beschwerdeführenden gehalten, allfällige Rechtsmittel eigenständig einzubringen; unsere Aufgabe besteht darin, auf diese rechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen, eine inhaltliche Unterstützung bei der Abfassung von Rechtsmitteln ist jedoch nicht vorgesehen. Darüber hinaus erreichten uns zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit der Vergabe von gemeinnützigen Wohnungen sowie Anfragen zur Wohnbeihilfe.

**LVAV-10/AuBe/2025-523/2025**

### **Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“: Erbringung von pflegerischen Tätigkeiten**

Die „Persönliche Assistenz“ ist eine individuelle Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Dabei wird zwischen der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz – die in die Zuständigkeit des Bundes fällt – und der

Persönlichen Assistenz im Freizeitbereich – für die die Länder zuständig sind – unterschieden. Während die „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz Unterstützung bei beruflichen Tätigkeiten (z. B. Handreichungen, Mobilität oder organisatorische Abläufe) bietet, umfasst die „Persönliche Assistenz“ im Freizeitbereich Hilfestellungen im Alltag außerhalb der Erwerbsarbeit, etwa bei Freizeitaktivitäten, sozialen Kontakten oder der Alltagsorganisation. Im Rahmen des Pilotprojekts zur Persönlichen Assistenz in Vorarlberg wird diese Unterstützungsform im Freizeitbereich landesseitig umgesetzt und weiterentwickelt.

Gegen Ende des Jahres wurde dem Landesvolksanwalt mitgeteilt, dass pflegerische Tätigkeiten durch Assistent:innen ausschließlich gegenüber einem:einer Assistenznehmer:in erbracht werden dürfen.

Der Landesvolksanwalt hat dies zum Anlass genommen, den einschlägigen Erlass zu prüfen. Aufgrund der Bestimmung in diesem Erlass ist der Landesvolksanwalt davon ausgegangen, dass pflegerische Tätigkeiten tatsächlich nur gegenüber einem Assistenznehmenden erbracht werden können.

Um dies zu klären, hat der Landesvolksanwalt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgefragt, ob die betreffende Passage tatsächlich dahingehend zu verstehen ist, dass eine zur Erbringung pflegerischer Leistungen ermächtigte Assistenzkraft diese Leistungen ausschließlich für eine bestimmte Person erbringen darf.

Dabei ging es dem Landesvolksanwalt nicht um eine parallele Leistungserbringung, sondern um die grundsätzliche Klärung der Frage, ob pflegerische Tätigkeiten strikt personengebunden sind oder – abhängig vom konkreten Einsatz – auch gegenüber anderen Assistenznehmer:innen zulässig sein können.

Dabei wurde insbesondere auf bestimmte Konstellationen Bezug genommen, beispielsweise auf Fälle der krankheitsbedingten Abwesenheit oder Ortsabwesenheit von Assistenznehmenden sowie auf Einsatzplanungen, die den wechselnden Einsatz einer Assistenzkraft bei unterschiedlichen Personen an verschiedenen Tagen vorsehen.

Seitens des Amts der Vorarlberger Landesregierung wurde rückgemeldet, dass die entsprechende Bestimmung aufgrund des § 3c GuKG (Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) in den Erlass aufgenommen wurde. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung wurden vom Land Vorarlberg insbesondere folgende Fragen aufgeworfen:

- Können Persönliche Assistent:innen weiterhin mehr als eine Person unterstützen, sofern keine Delegation erforderlich ist?

- Ist es zulässig, dass ein:e persönliche:r Assistent:in eine Person betreut, bei der eine Delegation erforderlich ist, und darüber hinaus weitere Personen unterstützt, bei denen keine Delegation notwendig ist?

Unter Verweis auf eine Kommentierung zum GuKG wurde unter anderem ausgeführt, dass es grundsätzlich zulässig ist, wenn im Rahmen der Persönlichen Assistenz angeordnete pflegerische Tätigkeiten an einer betreuten Person erbracht werden und darüber hinaus Tätigkeiten in der Haushaltsführung oder Freizeitgestaltung für eine andere betreute Person übernommen werden.

Für die Beurteilung maßgeblich sind ausschließlich jene Betreuungsverhältnisse, die pflegerische Tätigkeiten beinhalten. Bestehen Betreuungsverhältnisse zu mehreren Personen, die keine pflegerischen Tätigkeiten umfassen, ist eine Übertragung gemäß § 3c GuKG zulässig. Liegt hingegen ein Betreuungsverhältnis vor, das pflegerische Tätigkeiten umfasst, darf keine weitere Delegation nach § 3c GuKG erfolgen. § 3c GuKG dient dem Schutz der delegierenden Person, der betreuten Person sowie der assistierenden Person.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass pflegerische Tätigkeiten durch Assistenzkräfte ausschließlich gegenüber einem:einer Assistenznehmer:in erbracht werden dürfen.

Diese Vorgabe ist in der praktischen Umsetzung mit entsprechendem organisatorischen und bürokratischen Aufwand sowie mit teils erschwerten Rahmenbedingungen für Assistenzgebende verbunden. Es handelt sich jedoch um bundesrechtliche Vorgaben, die verbindlich einzuhalten sind.

[LVAV-10/AuBe/2025-87/2025](#)  
[LVAV-10/AuBe/2025-273/2025](#)  
[LVAV-10/AuBe/2025-274/2025](#)  
[LVAV-10/AuBe/2025-276/2025](#)  
[LVAV-10/AuBe/2025-279/2025](#)  
[LVAV-10/AuBe/2025-281/2025](#)  
und weitere

### Schulassistenz

Schulassistenz bezeichnet die individuelle Unterstützung von Schüler:innen mit besonderen Bedürfnissen durch speziell geschultes Personal. Ziel ist es, den Schüler:innen die gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht und am schulischen Alltag zu ermöglichen. Die Aufgaben einer Schulassistenz können unter anderem sein:

- Unterstützung bei körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen

- Begleitung bei organisatorischen Abläufen (z. B. Materialien bereitstellen)
- Unterstützung bei Notfällen oder besonderen Anforderungen im Schulalltag

Im Tätigkeitsbericht 2024 hat der Landesvolksanwalt über eine Beschwerde hinsichtlich der Schulassistenz berichtet und darüber informiert, das Thema der „Schulassistenz“ im darauffolgenden Jahr aufzugreifen.

Der Landesvolksanwalt hat daher ein Auskunftsersuchen gestellt, in dem er um Auskunft über den Bedarf an Schulassistenz im Schuljahr 2024/2025 bittet und ausdrücklich erfragt, ob aus Sicht der zuständigen Stelle der Unterstützungsbedarf durch Schulassistenz gedeckt werden kann.

Die Antwort auf das Ersuchen des Landesvolksanwalts erfolgte sehr ausführlich und nachvollziehbar. Es wurde der Ablauf des Verfahrens beschrieben und bestätigt, dass im Schuljahr 2024/2025 ausreichend Assistenzpersonal zur Abdeckung des Unterstützungsbedarfs an den Schulen zur Verfügung stand.

Zugleich wurde dargelegt, dass die Zuteilung der personellen Ressourcen an den individuellen Bedarfen der Schüler:innen und den organisatorischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Schulstandortes ausgerichtet ist, jedoch nicht an einzelne Personen gebunden wird. Die Entscheidung über den konkreten Einsatz der Assistenzkräfte liege in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

*Auf Grundlage dieser Mitteilung, wonach der Bedarf an Schulassistenz gedeckt sei, wurde das laufende Prüfverfahren durch den Landesvolksanwalt und sein Team abgeschlossen.*

Wenige Wochen nach Abschluss des Prüfverfahrens erreichten den Landesvolksanwalt für Vorarlberg mehrere Anfragen besorgter Eltern. Diese berichteten von einer Reduktion der Assistenzstunden und äußerten die Sorge, dass ein regelmäßiger oder vollständiger Schulbesuch ihrer Kinder folglich nicht mehr gewährleistet sei. Der Landesvolksanwalt nahm diese Hinweise zum Anlass, ein allgemeines Prüfverfahren einzuleiten. Dabei wurden nicht die einzelnen Beschwerden isoliert geprüft, sondern vielmehr grundsätzlich untersucht, ob die finanziellen und personellen Ressourcen ausreichen, um Schulassistenz bedarfsgerecht bereitzustellen. Darüber hinaus wurde der organisatorische Ablauf näher beleuchtet, da mehrere Akteur:innen – insbesondere Pädagogische Berater:innen und Schullei-

tungen – in das Verfahren eingebunden sind. Zur Beurteilung der Bedarfsdeckung wurden folgende Fragen formuliert:

- Welcher Bedarf an Schulassistenz wurde für das Bundesland Vorarlberg im Schuljahr 2024/2025 bzw. 2025/2026 von den Pädagogischen Berater:innen festgestellt?
- Welcher Bedarf an Schulassistenz wurde für das Bundesland Vorarlberg im Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 von den Schulleitungen bekanntgegeben/beantragt?
- Wie viele Stunden an Schulassistenz wurden für das Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 genehmigt?

Zudem wurde die Bildungsdirektion um Stellungnahme zu der Behauptung ersucht, dass es im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr zu einer Kürzung der Assistenzstunden gekommen sei.

Bedauerlicherweise konnten nicht alle Fragen zahlenmäßig beantwortet werden. So konnte einerseits nicht mitgeteilt werden, welcher konkrete Bedarf an Schulassistenz von den Pädagogischen Berater:innen in den Schuljahren 2024/2025 sowie 2025/2026 festgestellt wurde. Andererseits war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht eruiert, welchen Bedarf die Schulleitungen für das Schuljahr 2024/2025 an die Bildungsdirektion gemeldet hatten.

Aus der Stellungnahme der Bildungsdirektion ging jedoch hervor, dass es im Vergleich zum Schuljahr 2024/2025 zu keiner Stundenreduktion gekommen sei. Vielmehr seien die Wochenstunden von 5.800 Wochenstunden (2024/2025) auf 5.827 Wochenstunden (2025/2026) erhöht worden.

Zur Einordnung ist festzuhalten, dass dem Landesvolksanwalt Aussagen vorlagen, wonach sich die überwiegende Mehrheit der Schulleitungen an den Einschätzungen der Pädagogischen Berater:innen orientieren und die entsprechend empfohlenen Stunden weitergeben. Vor diesem Hintergrund war zunächst nicht nachvollziehbar, wie von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann, wenn rund 1.300 Wochenstunden weniger zuerkannt wurden.

Da für das Schuljahr 2025/2026 von den Schulleitungen ein Bedarf von rund 7.200 Wochenstunden gemeldet, jedoch lediglich 5.827 Wochenstunden genehmigt wurden, wurde die zuständige Landesrätin um Stellungnahme ersucht. Es bestand erneut der Eindruck, dass die vorhandenen Ressourcen möglicher-

weise nicht ausreichen, um den Bedarf an Schulassistenz in Vorarlberg vollständig zu decken.

Die Abweichung wurde damit begründet, dass die Entscheidung über den Umfang der den Schulen zugewiesenen Schulassistenzressourcen ausschließlich in der Zuständigkeit der Bildungsdirektion liege. Die von den Schulleitungen gemeldeten Bedarfe seien keine verbindlichen Feststellungen, sondern Empfehlungen. An diese sei die Bildungsdirektion nicht gebunden – auch dann nicht, wenn sie auf Einschätzungen der Pädagogischen Berater:innen beruhen.

Auf Grundlage dieser Klarstellung, wonach der Bedarf an Schulassistenz durch Mitarbeiter:innen der Bildungsdirektion selbst festgestellt wird, war schließlich auch die Aussage der Bildungsdirektion nachvollziehbar, dass aus ihrer Sicht eine Bedarfsdeckung gegeben sei.

Als Ergebnis des Prüfverfahrens konnte somit festgestellt werden, dass keine Reduktion der Ressourcen für die Schulassistenz vorgenommen wurde.

Eine fachliche Beurteilung, ob die Bildungsdirektion den Bedarf an Schulassistenz inhaltlich zutreffend festsetzt, fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesvolksanwalts für Vorarlberg und konnte daher nicht geprüft werden.

**LVAV-12/aMP-7/2024**

### **Überprüfung der Vergabepaxis hinsichtlich die Kulturförderung**

Das Land Vorarlberg vergibt Kulturförderungen in verschiedenen Bereichen. Rechtsgrundlage bildet das Kulturförderungsgesetz. Gemäß diesem Gesetz fördert das Land Vorarlberg insbesondere kulturelle Einrichtungen und Verbände, Projekte und Programme von Kulturveranstaltern, Leistungen von Personen, die künstlerisch oder wissenschaftlich arbeiten. Zudem wird vom Land das kulturelle Leben gefördert, indem es selbst kulturelle Einrichtungen betreibt oder sich an solchen beteiligt. Das Kulturfördergesetz sieht die Verpflichtung der Landesregierung vor, Richtlinien für die Förderung in diesen Bereichen zu erlassen.

Im Jahr 2025 hat der Landesvolksanwalt ein Prüfverfahren von Amts wegen zur Vergabepaxis „Kulturförderung“ eingeleitet. Im Rahmen des Prüfverfahrens wurde die Frage der Zusammensetzung der Kunstkommission, die Stimmausübung, die Protokollierung sowie der Entscheidungsablauf in den Vordergrund der Prüfungstätigkeit gerückt. Die Inhalte des Prüfverfahrens werden exemplarisch dargestellt, wobei insbesondere jene Themenbereiche näher ausgeführt werden, die in einer konkreten Anregung an die Verwaltung münden.

### Zur Zusammensetzung der Kunstkommission

Gemäß § 8 Abs. 4 Kulturförderungsgesetz setzt sich die Kunstkommission folgendermaßen zusammen: ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kunst zuständig ist (Vorsitz), je vier bis sieben von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellte fachlich befähigte Mitglieder aus dem jeweiligen Bereich.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung, die vier bis sieben Mitglieder aus der Abteilung des Amtes vorsieht, stellte sich für den Landesvolksanwalt die Frage, von welchen Umständen die konkrete Anzahl der bestellten fachlich befähigten Mitglieder abhängt und nach welchen sachlichen Kriterien diese Auswahl erfolgt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass es sich in der Praxis etabliert hat, jede Kunstkommission grundsätzlich mit sechs externen Expert:innen zu besetzen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der zuständigen Abteilung des Amtes – in der Regel der:die Abteilungsvorständ:in der Abteilung Kultur –, wodurch die Kommission ergänzt und organisatorisch eingebunden wird. Eine abweichende Zusammensetzung besteht lediglich bei der Kunstkommission „Kunst und Bau“. Die Zusammensetzungen der Kunstkommission wurden ausführlich dargestellt. Die Zusammensetzung in personeller Hinsicht war für den Landesvolksanwalt von Interesse, zumal § 8 Abs. 4 Kulturfördergesetz vorsieht, dass niemand für mehr als zwei Funktionsperioden Mitglied nach Abs. 4 lit. b (Mitglieder des Amtes der Vorarlberger Landesregierung) sein darf.

Bei Durchsicht der jeweiligen personellen Zusammensetzung entstand die Vermutung, dass ein Mitglied für mehr als zwei Funktionsperioden der Kunstkommission angehörte. Diese Vermutung wurde bestätigt.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat auf diesen Umstand jedoch unverzüglich reagiert und mitgeteilt, dass dieses Mitglied bereits seine Bereitschaft gezeigt hat, aus der Kommission auszuschcheiden, eine formelle Abberufung erfolgte zeitnah. Diese Unzulänglichkeit wurde somit nach deren Aufzeigen behoben.

### Zur Stimmausübung

Erörtert wurde zudem die Frage der Qualifikation eines:einer Vorsitzenden der Kulturabteilung, um für alle „Fachbereiche“ eine Einschätzung geben zu können. Hierzu wurde mitgeteilt, dass die Qualifikation der Person, die den Vorsitz hat, auf der Person des Vorstands oder der Vorständin basiert. Die Expertise des Vorsitzes würde sich über diese fachlichen Anforderungen hinaus auf einer überindividuellen, spartenübergreifenden,

vernetzenden und aus der Verwaltungsarbeit und dem Amt heraus sich ergebenden Qualifikation begründen.

Im Gegensatz zu den Kulturbeiräten ist der:die Vorsitzende der Kunstkommission stimmberechtigt. Der Stimme des Vorstands bzw. der Vorständin komme jedoch kein höheres Gewicht als den anderen Mitgliedern dieser Kommission zu.

Zur Stimmrechtsausübung wurde auf weitere Nachfrage mitgeteilt, dass im Regelfall versucht wird, zu einer einstimmigen oder mehrheitlich getragenen Empfehlung zu gelangen. Stimmengleichstand sei möglich, zumal es sich bei den Kunstkommissionen um ein entscheidungsvorbereitendes Gremium handelt.

Einen festgelegten Prozess, in welcher Reihenfolge die Stimmenabgabe erfolge, gäbe es nicht, eine alternierende Reihenfolge der Stimmenabgabe werde praktiziert. Zudem erfolge die Abgabe der Stimmen offen, diese sei das Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses.

Zur Bedeutung der Stimmengleichheit wurde – zumal eine Stimmengleichheit möglich ist – in weiterer Folge auf den „Leitfaden zur Arbeit in den Kunstkommissionen des Landes Vorarlberg“ hingewiesen. In diesem Leitfaden ist die Information enthalten, dass sich Förderempfehlungen bei Konsensbeschlüssen aus sehr unterschiedlichen persönlichen Sichtweisen und Fachmeinungen zusammensetzen können.

Würde man daher annehmen, dass unter „Konsens“ Einstimmigkeit verstanden wird, müsste folglich eine negative Empfehlung ergehen, wenn sich auch nur ein Mitglied der Kommission gegen das Förderprojekt ausspricht. Es erging daher die Empfehlung, hier entsprechende Klarstellungen zu tätigen und festzulegen, was unter einem „Konsensbeschluss“ zu verstehen ist. Für den Fall, dass darunter keine Einstimmigkeit verstanden wird, erging die Empfehlung darzulegen, ab welchem Mehrheitsverhältnis von einer Förderempfehlung zu sprechen ist.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat rückgemeldet, dieser Empfehlung in der aktualisierten Version des „Internen Leitfadens zur Arbeit in den Kunstkommissionen des Landes Vorarlberg“ entsprechen zu wollen. Die aktualisierte Version soll im ersten Quartal 2026 veröffentlicht werden. Zudem wurde rückgemeldet, dass unter Konsensbeschluss eine „von allen getragene Entscheidung ohne formellen Widerspruch“ verstanden werde. In der Praxis werde der Versuch getätigt, einen Konsensbeschluss zu erzielen, was jedoch, unter anderem aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen oder aufgrund eines Umlaufbeschlusses, nicht immer möglich sei.

### Zur Protokollierung

Hierzu wurde auf die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für Kulturbeiräte und Kunstkommissionen verwiesen. Diese Verordnung sieht vor, dass über jede Sitzung eine Niederschrift zu verfassen ist, die den Ort und die Zeit der Sitzung, die anwesenden Personen, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Es wurde rückgemeldet, dass über ein reines Ergebnisprotokoll der Beratung häufig auch stichwortartig die Hauptargumentationen der Kommissionsdiskussion zusätzlich ins Protokoll übernommen würden. Damit würde das Vorgehen in Bezug auf die Protokollführung über die Verpflichtungen aus der Verordnung hinausgehen.

### Zum Entscheidungsablauf

Im Zuge des Prüfverfahrens wurde deutlich, dass die Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung einer klareren und transparenteren Struktur bedürfen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die besondere Bedeutung hingewiesen, dass Antragsteller:innen über die maßgeblichen Verfahrensabläufe informiert werden: Nur bei entsprechender Kenntnis ist es ihnen möglich, Entscheidungen nachvollziehbar einzuordnen und ihre Anträge bzw. Projekte gegebenenfalls sachgerecht anzupassen.

Es wurde daher empfohlen, eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Vorgehensweise bei der Förderungsgewährung im Kulturbereich zu erarbeiten. Dabei sollten insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der am Förderprozess beteiligten Stellen klar definiert sowie die einzelnen Schritte des Entscheidungsprozesses – von der fachlichen Bewertung und Empfehlung durch die Kunstkommission über die verwaltungsinterne Prüfung bis hin zur abschließenden Entscheidung durch das zuständige Regierungsmitglied – systematisch strukturiert und für Außenstehende verständlich aufbereitet werden.

Es wurde mitgeteilt, dass dieser Empfehlung ebenfalls entsprochen werden soll. Weiters erfolgte die Rückmeldung, dass derzeit an einer Veröffentlichung von FAQs gearbeitet werde und auch eine verbesserte Darstellung des Förderprozesses auf der Homepage der Kulturabteilung in Planung sei. Auch die aktualisierte Version des „Internen Leitfadens zur Arbeit in den Kunstkommissionen des Landes Vorarlberg“ soll eine verbesserte Aufbereitung der Darstellung der Förderprozesse bieten.

Festgehalten wird, dass die Kunstkommissionen die Aufgabe haben, die Landesregierung in Einzelfragen der Kunstförderung zu beraten. Die Kunstkommis-

sionen haben damit keine entscheidende, sondern nur eine entscheidungsvorbereitende Rolle. Die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt wird, liegt beim zuständigen Regierungsmitglied.

**LVAV-10/AuBe/2025-13/2025**

### **Umgang mit Bewohner:innen im Pflegeheim einer Gemeinde**

Eine Angehörige einer Bewohnerin eines Pflegeheims, das von einer Gemeinde betrieben wird, hat sich an den Landesvolksanwalt gewandt und um Unterstützung ersucht. Der vorliegende Fall wurde gemeinsam mit dem Patientenanwalt für Vorarlberg geprüft.

Es ging um den Umgang mit Bewohner:innen innerhalb des Pflegezentrums. Die Angehörige informierte über diverse Vorkommnisse, so sei beispielsweise die Bewohnerin gegen ihren Willen in andere Zimmer verlegt oder Besprechungen mit der Angehörigen kurzfristig anberaumt worden. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass mit der Auflösung des Heimvertrags gedroht worden sei, sollte die Bewohnerin nicht „führbar“ werden. Zuletzt sei es zu Fehlern in der Medikamentengabe gekommen. Es wurde folglich ein Prüfverfahren eingeleitet.

Nach Ansicht beider Einrichtungen wurde der Heimvertrag einerseits nicht vollständig ausgefüllt, andererseits blieb dieser widersprüchlich.

Insbesondere beanstandeten beide Kontrolleinrichtungen, dass der Punkt „3. Unterkunft“ unausgefüllt geblieben war. Nach übereinstimmender Auffassung beider Einrichtungen ist die vollständige Ausfüllung dieses Punktes schon deshalb erforderlich, weil das im Heimvertrag bezeichnete Zimmer bzw. die konkret zugewiesene Wohnung der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verbindlich zugesichert ist. Auch Verlegungen gegen den Willen der Bewohnerin wurden ausdrücklich kritisiert.

Darüber hinaus wurden die seitens des Pflegepersonals ausgesprochenen Drohungen mit einer Kündigung des Heimvertrages thematisiert. In diesem Zusammenhang legten die Einrichtungen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung gegenüber einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner dar. Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass der Ansicht nach Ansicht beider Kontrolleinrichtungen keine allumfassende Beistandspflicht eines Kindes gegenüber einem betagten, pflegebedürftigen und geistig verwirrten Elternteil besteht. Abschließend wurden auch Aussagen und Verhaltensweisen gegenüber Angehörigen von Bewohnerinnen und Bewohnern aufgegriffen und gewürdigt. Aus dem Prüfverfahren beider Einrichtungen resultieren die nachstehenden Empfehlungen:

1. Die Gemeinde möge, zumal das Pflegeheim in deren Eigentum steht, darauf hinwirken, dass die Heimverträge vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt werden und insbesondere Angaben zur Vertragsdauer und Unterkunft zu tätigen sind.
2. Drohungen mit der Auflösung des Heimvertrages sind – sofern die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen – tunlichst zu vermeiden. Die Aussagen, dass Kinder im Falle einer Kündigung für deren Eltern gänzlich verantwortlich sind, erzeugt Druck und sind nach Ansicht des Landesvolksanwalts und des Patientenanwalts unzulässig.
3. Auf einen respektvollen Umgang mit den Angehörigen ist zu achten. Angehörigen ist ein angemessener Zeitraum zu setzen, der es ihnen ermöglicht, sich auf Gespräche vorzubereiten, Entscheidungen nachvollziehen zu können und sich gegen Entscheidungen, die dem Wohl des:der Angehörigen widersprechen, zur Wehr setzen können.
4. Die Heimleitung und das Pflegepersonal sind entsprechend zu schulen und mit dem Krankheitsbild des:der Bewohner:in vertraut zu machen. Die Bedürfnisse des:der Bewohner:in sind dem Personal vor dem Einzug zur Kenntnis zu bringen.

Die Gemeinde hat Rücksprache mit der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung gehalten und zu den Empfehlungen wie folgt Stellung genommen:

#### Zu Empfehlung 1

Hierzu wurde festgehalten, dass die Verträge 2022 überarbeitet, vereinfacht und mit dem Land abgestimmt wurden. Bei der letzten Einschau 2023 seien die Heimverträge überprüft worden und habe es dazu keine Beanstandungen ergeben.

#### Zu Empfehlung 2

Diese Empfehlung wurde vollinhaltlich beachtet und umgesetzt. Aussagen in Bezug auf die Verantwortung der Angehörigen für ihre Eltern werden zukünftig unterlassen.

#### Zu Empfehlung 3

Im Rahmen des Qualitätsmanagements lege man im Pflegeheim großen Wert auf die Angehörigenarbeit, die vielen positiven Rückmeldungen von Angehörigen bestätigten die gute Arbeit des Teams. Ein respektvoller Umgang und angemessene Fristen bei Terminver-

einbarungen seien der Gemeinde wichtig. Es wurde bedauert, dass dies gegenständlich anders empfunden worden sei. Die Empfehlungen würden aufgenommen und berücksichtigt werden.

#### Zu Empfehlung 4

Bei jeder Aufnahme würden das Personal und die Heimleitung über die Bedürfnisse der Patient:innen und das jeweilige Krankheitsbild informiert. Vorliegend habe es sich ursprünglich um eine zeitlich befristete Überleitungspflege gehandelt, wesentliche Diagnosen haben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Die Auffälligkeiten hätten sich zunehmend verstärkt und seien erst dann diagnostiziert worden.

Abschließend hat die Gemeinde betont, dass sämtliche Akteure des Pflegeheims für Fragen zur Verfügung stehen und eine gute Zusammenarbeit anstreben. Auch würde der:die Bürgermeister:in zur Verfügung stehen.

Die Rückmeldung der Gemeinde werteten beide Kontrolleinrichtungen als äußerst positiv. Lediglich die Empfehlung 1 (Heimverträge) bedurfte einer Klarstellung, weshalb ein ergänzendes Auskunftsersuchen erstellt wurde. In diesem wurde festgehalten, dass bei den Kontrolleinrichtungen die Protokolle der Einschau nicht bekannt sind und eine Aussage, inwieweit eine Beurteilung der Heimverträge vorgenommen wurde, gegenständlich nicht erfolgen konnte.

Es wurde festgehalten, dass Gegenstand des Schreibens sowie der Empfehlung ausschließlich der Umstand war, dass der Heimvertrag nicht im erforderlichen Umfang ausgefüllt worden und daher inhaltlich unbestimmt geblieben war. Der Vertrag war folglich als mangelhaft zu qualifizieren.

Hierauf wurde mitgeteilt, dass der Heimvertrag der Bewohnerin zwischenzeitlich neu aufgesetzt und unterzeichnet wurde. Zudem erfolgte die Beauftragung des Pflegeheims, sämtliche Heimverträge auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen, die Gemeinde zu informieren und allfällige fehlerhafte Verträge zu korrigieren.

Die Rückmeldungen der Gemeinde waren somit als äußerst positiv zu bewerten. Zudem hat auch die Angehörige der Bewohnerin mitgeteilt, dass sich diese nun wohler fühle und der Vertrag angepasst worden sei. Aus Sicht der Angehörigen sei der Platz nun „sicherer“.

**LVAV-12/aMP-6/2024**

#### **Aufsicht über die Vorarlberger Pflegeheime**

Die Zeitschrift „Dossier“ sowie die „Vorarlberger Nachrichten“ haben über den Fall eines 88-jährigen Mannes berichtet, der im Jahr 2022 im Pflegeheim Se-

necura „In der Wirke“ in Hard verstarb, als Ursache wird mangelhafte Pflege angeführt.

Im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 wurde der Vorarlberger Landesregierung der Vorwurf gemacht, diese habe ihre Aufgabe als Heimaufsicht mangelhaft wahrgenommen. Anlässlich dieser Vorwürfe hat der Landesvolksanwalt ein amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet, um mögliche Versäumnisse der Landesregierung als Heimaufsicht zu untersuchen.

Folgend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen haben die Länder Regelungen für die Aufsicht von Alten- und Pflegeheimen, die insbesondere auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten, zu erlassen. Entsprechend § 17 Abs. 1 Pflegeheimgesetz hat die Landesregierung den Träger eines Pflegeheims zu beaufsichtigen, dass er

- die in § 5 aufgezählten Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen achtet,
- die in den §§ 6 bis 10 enthaltenen Pflichten erfüllt und
- die nach der Baubewilligung maßgeblichen baulichen und technischen Standards, insbesondere die der Verordnung nach § 14 Abs. 1, aufrechterhält.

Aufgrund des Prüfungsumfanges werden der zum Berichtszeitpunkt vorliegende Sachverhalt sowie die Beurteilung des Landesvolksanwalts in stark komprimierter Form dargestellt.

### Personelle Ressourcen der Heimaufsicht

In Vorarlberg werden derzeit 48 Pflegeheime nach dem Pflegeheimgesetz betrieben. Der Vorarlberger Landesregierung stehen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Pflegeheimgesetz insgesamt 2,87 VZÄ (Vollzeitäquivalent) zur Verfügung. Davon ist eine Verwaltungsmitarbeiterin im Ausmaß von 0,28 VZÄ für die Verfahrensleitung zuständig, 1,59 VZÄ entfallen auf die pflegfachliche ASV und 1 VZÄ auf die Qualitätssicherung. Der Heimaufsicht stehen – neben den pflegfachlichen Amtssachverständigen – auch sanitätspolizeiliche und technische (z.B. brandschutz- und hochbautechnische) Amtssachverständige zur Verfügung.

### Kontrollintervalle und Kontrolltätigkeit

Im Durchschnitt werden jährlich elf reguläre Kontrollen (kommissionelle Überprüfungen) und bis zu acht

anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Im Pflegeheimgesetz-Durchführungserlass vom 22.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010, war ein dreijähriges Prüfintervall vorgegeben, das im Jahr 2023 geändert wurde. Irrtümlicherweise ist dabei das dreijährige Prüfintervall aus der Anordnung entfallen. Aus diesem Grund wird der Durchführungserlass gerade überarbeitet, um diese Vorgabe wieder aufzunehmen. In der Praxis wurde bei Durchführung der Aufsicht nach Möglichkeit der Drei-Jahres-Rhythmus eingehalten. Die Beurteilung der angemessenen Pflege erfolgt im Rahmen des Aufsichtsverfahrens durch pflegfachliche Amtssachverständige. In deren Beurteilung der angemessenen Pflege fließen nach den geltenden pflegfachlichen Standards diverse Kriterien ein. Die Vorgaben für eine einheitliche aufsichtsbehördliche Überprüfung ergeben sich in inhaltlicher Hinsicht aus § 17 PflegeheimG.

### Organisation und Monitoring

Hinsichtlich der Prüfergebnisse der Heimaufsicht erfolgte im Jänner 2024 eine pflegfachliche Evaluation der Überprüfungen von 2021 bis 2023. Dabei zeigte sich, dass in den Pflegeheimen Verbesserungspotenzial bei der Pflegedokumentation besteht. Dass ein Verbesserungspotenzial bestand, hat den Standard der angemessenen Pflege nicht negativ beeinflusst. Für die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen wird seit der Evaluation ein Handbuch zur Pflegedokumentation erarbeitet. Daraus ist der Leitfaden „Pflegequalitätsentwicklung in der Langzeitpflege“ entstanden, der Fachkräften Orientierung und Unterstützung bieten soll. Der Leitfaden wird laufend gemeinsam mit der Fachgruppe Qualität weiterentwickelt. Das Handbuch „Pflegedokumentation“ stellt das erste Kapitel des Leitfadens dar. Darin werden rechtliche Grundlagen, Arbeitshilfen und verbindliche Mindestanforderungen angeführt. Generell teilte die Vorarlberger Landesregierung auf Nachfrage mit, dass die Pflegequalität der Vorarlberger Pflegeheime der Definition der Qualität professioneller Pflege und Betreuung entspricht. In seiner rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes kam der Landesvolksanwalt auf Grundlage des Pflegeheimgesetzes und des Pflegefondsgesetzes (PFG) zu folgendem Ergebnis:

### Personelle Ressourcen der Heimaufsicht und Kontrolltätigkeit

Wie die Vorarlberger Landesregierung hinsichtlich des Prüfintervalls mitteilt, ist vorgesehen, dass alle Pflegeheime in einem Drei-Jahres-Rhythmus überprüft werden, soweit dies anhand der Ressourcen möglich ist.

Weder im Pflegeheimgesetz noch in sonstigen Verwaltungsanordnungen ist nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung derzeit eine konkrete Frequenz für die kommissionellen Überprüfungen festgelegt. Im Pflegeheimgesetz-Durchführungserlass vom 22.12.2009 war ein 3-jähriges Prüfintervall vorgegeben. Dieses Prüfintervall ist bei der Vereinfachung des Durchführungserlasses im Jahr 2023 irrtümlicherweise entfallen.

Bereits im Bericht des Landes-Rechnungshofes (LRH) aus dem Jahr 2008 wurde festgehalten, dass aufsichtsbehördliche Überprüfungen grundsätzlich nach Bedarf erfolgen sollen, jedoch „mindestens einmal im Jahr, wenn ein Aufsichtsorgan alleine überprüft bzw. alle drei Jahre, wenn eine kommissionelle Überprüfung erfolgt“.

Der Rechnungshof (RH) kritisierte im Jahr 2020 die österreichweit stark unterschiedliche Bandbreite der Aufsichtsintervalle für Pflegeheime von „zweimal jährlich“ bis zu „alle fünf Jahre“. Dem RH schien es zweckmäßig, in allen Ländern die Aufsichtsintervalle transparent in den Landesgesetzen festzulegen, wobei aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner:innen regelmäßige, von den Trägerorganisationen unabhängige und – wenn erforderlich – unangemeldete Überprüfungen aller Pflegeheime mindestens einmal im Jahr empfehlenswert schienen.

Folgend § 17 PflegeheimG hat (gleichbedeutend mit „muss“) die Landesregierung den Träger eines Pflegeheimes zu beaufsichtigen. Der Vorarlberger Landesregierung ist zuzustimmen, dass der Gesetzeswortlaut des Pflegeheimgesetzes einen Prüfintervall nicht explizit vorschreibt.

Aus Sicht des Landesvolksanwalts ist den gesetzlichen Erläuterungen jedoch eindeutig ein Prüfintervall zu entnehmen. Entsprechend der Regierungsvorlage im Jahr 2001 zu § 17 PflegeheimG war vom Gesetzgeber „vorgesehen, dass ein Aufsichtsorgan zumindest einmal jährlich in jedes Pflegeheim kommt“.

Dieses vom Gesetzgeber vorgesehene Kontrollintervall von einem Jahr wurde mit dem Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017, Sammelgesetz, LGBL. Nr. 78/2017, nicht geändert. Laut Regierungsvorlage hinsichtlich der Heimaufsicht war zwar vorgesehen, dass die „bisherigen Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung übertragen werden“, hinsichtlich des Prüfintervalls nahm der Gesetzgeber jedoch keine Änderung vor.

Die Prüfintervalle der Heimaufsicht müssen aus Sicht des Landesvolksanwalts (wieder) verbindlich und transparent festgelegt werden. Wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat und auch die Rechnungshöfe fordern, soll neben der im Drei-Jahres-Rhythmus vorgesehenen kommissionellen Überprüfung eine jährliche pflegfachliche

Prüfung erfolgen. Der Landesvolksanwalt schließt sich dabei insbesondere dem Hinweis des RH auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner:innen an.

Die aus Sicht des Landesvolksanwalts angezeigte Transparenz erfordert eine Festlegung im Gesetz oder zumindest in einer Durchführungsverordnung, nicht aber in einem Durchführungserlass.

Es ist anzunehmen, dass das dreijährige Prüfintervall nicht irrtümlich entfallen wäre, wenn ein öffentliches Begutachtungsverfahren – wie bei Gesetzen und Verordnungen – durchgeführt worden wäre.

### Überprüfung durch die Heimaufsicht

Der Vorarlberger Landesregierung als Heimaufsicht kommt die Rechtsaufsicht gemäß § 17 PflegeheimG über die Träger der Pflegeheime zu.

Neben der Heimaufsicht gemäß § 17 PflegeheimG führt die Vorarlberger Landesregierung auf Grundlage der Prüfergebnisse Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Pflegeprozesse, Pflegedokumentation und Rechtsgrundlagen der Pflege und Betreuung durch.

Wie die Heimaufsicht ihre Tätigkeit wahrnimmt, hat die Vorarlberger Landesregierung gegenüber dem Landesvolksanwalt ausführlich dargelegt und beispielsweise erläutert, welche Kriterien für die Beurteilung einer angemessenen Pflege herangezogen werden und wie die Überprüfung der Pflegedokumentation erfolgt. Die bei der Vollziehung des Pflegeheimgesetzes von der Verwaltungsbehörde festzustellenden entscheidungswesentlichen Sachverhalte können nicht ohne die erforderliche Fachkenntnis der Sachverständigen erfolgen.

Bei der Beurteilung der angemessenen Pflege ziehen die Amtssachverständigen im Heimaufsichtsverfahren unter anderem diverse Richtlinien heran. Bei diesen Richtlinien handelt es sich nicht um Regelungen mit normativer Wirkung, jedoch folgend der Judikatur um „anerkannte Regeln“ bzw. objektivierte, generelle Gutachten.

Die von der Vorarlberger Landesregierung geschilderte Vorgehensweise im Rahmen der Heimaufsicht erscheint dem Landesvolksanwalt grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Eine inhaltliche (pflegfachliche) Beurteilung der Tätigkeit der Heimaufsicht kann durch den Landesvolksanwalt mangels Fachkenntnis nicht erfolgen. Dem Landesvolksanwalt wurden über ein entsprechendes Ersuchen die aufsichtsbehördlichen Prüfakten gemäß § 17 PflegeheimG aus den Jahren 2023 und 2024 übermittelt.

Der Landesvolksanwalt hat die Tätigkeit der Heimaufsicht anhand der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sowie der übermittelten Heimaufsichtsakten beurteilt.

Durchgängig kann den aufsichtsbehördlichen Prüfkarten entnommen werden, dass angekündigte kommissionelle Prüfungen in den Pflegeheimen erfolgen. Nach einer kommissionellen Überprüfung wird die Niederschrift dem Heimbetreiber übermittelt. Die pflegefachlichen Amtssachverständigengutachten werden in der Regel schriftlich erstattet.

In den pflegefachlichen Gutachten findet sich hinsichtlich der Umsetzung der Mängelbehebungsaufträge die Formulierung, dass, soweit keine andere Frist festgelegt ist, die Umsetzung der Auflagen im Rahmen der nächsten kommissionellen Überprüfung geprüft wird.

Im Mängelbehebungsauftrag der Verfahrensleiterin findet sich ergänzend dazu die Aufforderung an den Heimbetreiber, die im pflegefachlichen Gutachten festgestellten Mängel unverzüglich gemäß § 17 Abs. 3 PflegeheimG umzusetzen. Die Festsetzung einer konkreten Frist findet sich weder in den pflegefachlichen Gutachten der Amtssachverständigen noch in den Mängelbehebungsaufträgen der Verfahrensleiterin.

Der Landesvolksanwalt erlaubt sich an dieser Stelle die Anregung, diese Vorgehensweise dahingehend anzupassen, dass die Pflegeaufsicht aufgrund der Expertise der pflegefachlichen Amtssachverständigen klärt, welche Frist für eine Mängelbehebung als angemessen angesehen wird.

Mängelbehebungsaufträge und die dazugehörigen Fristen sind von der Aufsichtsbehörde festzulegen und diese hat die Umsetzung in Folge zu kontrollieren.

Hinsichtlich der Kontrolle von Mängelbehebungsaufträgen teilte die Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 06.05.2025, IVa-011-6-431-8, mit, dass die bei der kommissionellen Überprüfung festgestellten Mängel zwischenzeitlich behoben und deren Behebung anhand der geforderten Unterlagen (Berichte, Fotos, Teilnehmerlisten, Zeugnisse usw.) nachgewiesen wurde.

### Der mediale Anlassfall

Die Pflegequalität der Vorarlberger Pflegeheime entspricht entsprechend der Mitteilung der Vorarlberger Landesregierung der Definition der Qualität professioneller Pflege und Betreuung. Wenn die pflegefachliche Amtssachverständige in ihrem Gutachten zum Anlassfall im Pflegeheim Senecura „In der Wirklichkeit“ festhält, dass insgesamt den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der komplexen Pflege- und Betreuungssituation eine angemessene Vorgehensweise bei der Durchführung von pflegerischen Maßnahmen zugesprochen werden kann, muss die Heimaufsicht auf Grundlage dieses Gutachtens beurteilen, ob eine angemessene Pflege vorgelegen hat.

Der Landesvolksanwalt hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, dass sich die Heimaufsicht bei ihrer Prüfung an den Gesetzesbegriffen orientiert. Die Heimaufsicht hat festzustellen, ob eine angemessene Pflege nach dem Standard des § 6 Abs. 1 PflegeheimG gegeben war und nicht, ob eine „angemessene Vorgehensweise“ zugestanden werden kann. Eine „angemessene Vorgehensweise“ ist nicht mit der angemessenen Pflege nach dem Standard des § 6 Abs. 1 PflegeheimG gleichzusetzen.

Ob die Pflegesituation dem Standard „angemessene Pflege“ entsprochen hat, kann der Landesvolksanwalt mangels pflegefachlicher Kompetenz nicht beurteilen; diese Beurteilung hätte die Heimaufsicht allenfalls nachholen und gegebenenfalls dem Heimträger entsprechende Maßnahmen auftragen müssen.

### Organisation und Monitoring

Die Vorarlberger Landesregierung hat gegenüber dem Landesvolksanwalt dargelegt, dass diverse Maßnahmen umgesetzt werden sollen bzw. sich in Umsetzung befinden, um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegequalität sicherzustellen und eine weitere Verbesserung der Pflegedokumentation zu erreichen.

Unter anderem erfolgte im Jahr 2024 eine pflegefachliche Evaluierung der aufsichtsbehördlichen Überprüfungen der letzten drei Jahre. Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem „Handbuch zur Pflegedokumentation“ zusammengefasst, es soll im Frühjahr 2025 fertiggestellt werden.

Darin sollen die einzuhaltenden Mindeststandards festgehalten werden. Inwiefern dieses Handbuch einen rechtsverbindlichen Charakter erhält, ist Gegenstand der Überlegungen der Vorarlberger Landesregierung.

Zudem führt die Heimaufsicht Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Pflegeprozess, Pflegedokumentation und Rechtsgrundlagen betreffend die Pflege und Betreuung durch.

Im Zuge des „Tarifmodells Neu“ für die stationäre Langzeitpflege ist vorgesehen, bestimmte Stunden für die Qualitätssicherung über den Tarif zu finanzieren, womit jedes Heim auch eine Pflegefachkraft für die Qualitätssicherung zu bestimmen hat. Gleichzeitig mit diesem „Tarifmodell Neu“ soll ein regelmäßig stattfindender Qualitätszirkel unter Anwesenheit eines/r Pflegeexpert:in des Landes implementiert werden, bei dem die Ergebnisse der Überprüfungen in den Pflegeheimen eingehend behandelt und daraus verbindliche Mindeststandards erarbeitet werden.

Zudem soll etwa ein Tätigkeits- und Kompetenzkatalog für die Pflege- und Betreuungskräfte eingeführt

und die Vorarlberger Pflegeheime an ELGA angebunden werden, um eine Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation zu erreichen.

Die Vorarlberger Landesregierung strebt zudem die Weiterentwicklung des Pflegeheimgesetzes in ein umfassendes Pflege- und Betreuungsgesetz an, welches Regelungen zu sämtlichen stationären und ambulanten Diensten für pflegebedürftige Menschen umfassen soll.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung – auch im Sinne des Pflegefondsgesetzes (PFG) – in den Vorarlberger Pflegeheimen geht der Landesvolksanwalt aufgrund der Auskunft der Vorarlberger Landesregierung davon aus, dass diese mittels des eingesetzten digitalen Pflegedokumentationsprogramms gegeben ist.

Da alle Pflegeheime seit dem 01.07.2024 in ihrem Pflegedokumentationsprogramm einheitlich das NANDA-I-Pflegediagnosen-Klassifikationssystem anwenden, wird dadurch eine präzise und transparente Erfassung aller pflegerelevanten Daten ermöglicht, wodurch die Qualität der Pflege kontinuierlich überwacht und verbessert werden kann.

Durch automatisierte Prozesse und integrierte Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass die Pflegestandards eingehalten werden, ohne dass ein separates Qualitätssicherungssystem notwendig ist.

### Zur Regelung der Personalausstattung

Entsprechend § 3a Abs. 3 Pflegefondsgesetz (PFG) haben die Länder für eine für Klient:innen transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie der Regelungen zu den Kostenbeiträgen im Bereich der stationären Einrichtungen und der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste zu sorgen.

Der RH kritisierte in seinem Prüfbericht zur Pflege in Österreich die Festlegung der Personalschlüssel in Handbüchern, Sozialpakten oder, wie in Vorarlberg, in Erlässen und anderen internen Richtlinien als mit § 3a Abs. 3 PFG unvereinbar, weil sie für die Heimbewohner:innen weder einsichtig noch in ihrer Rechtswirkung verbindlich und daher weder transparent und nachvollziehbar sind.

Für den Landesvolksanwalt ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen die Landesregierung nach wie vor an der Regelung zur personellen Ausstattung von Pflegeheimen mittels Durchführungserlass festhält.

Die Vorarlberger Landesregierung teilt dem Landesvolksanwalt mit, dass das Pflegeheimgesetz aus dem Jahr 2002 keine Regelungen betreffend den Personalschlüssel für Pflegeheime und auch keine dies-

bezügliche Verordnungsermächtigung an die Landesregierung enthalte.

Infolgedessen wurde der Personalschlüssel mittels Durchführungserlass als verwaltungsinterne Handlungsanweisung für die Heimaufsicht festgehalten, da eine rasche und einfache Anpassung ohne hohen Verwaltungsaufwand aufgrund von sich ändernden fachlichen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen im Bereich der Pflege möglich sein sollte. Diesen Argumenten kann der Landesvolksanwalt nicht folgen.

Einerseits kann gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG jede Verwaltungsbehörde aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Durchführungsverordnungen erlassen.

Durchführungsverordnungen dürfen die gesetzliche Regelung nur präzisieren, der Inhalt selbst ist durch das jeweilige Gesetz vorbestimmt (VfSlg 11.859, 20.066). Eine Durchführungsverordnung bedarf einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG (VfSlg 11.072, 11.547, 11.639, 11.859, 14.715, 19.352; vgl. auch VwGH 25. 4. 2001, 99/10/0241).

Nicht erforderlich für die Erlassung von Durchführungsverordnungen ist eine ausdrückliche einfachgesetzliche Ermächtigung, wie die Vorarlberger Landesregierung entsprechend dem Schreiben vom 06.09.2024, IVa-011-6-431-2, argumentiert. Durchführungsverordnungen dürfen unmittelbar auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 2 B-VG erlassen werden, um hinreichend bestimmte gesetzliche Regelungen im Verordnungsweg zu konkretisieren. Ausdrückliche Verordnungsermächtigungen in einfachen Gesetzen sind nicht erforderlich (VfSlg 3021/1956).

Die Bestimmung des § 7 PflegeheimG normiert unter anderem, dass der Träger eines Pflegeheims dafür zu sorgen hat, dass jederzeit genügend geeignetes Personal für die Pflege und für den sonstigen Heimbetrieb zur Verfügung steht. Die Zahl und die Qualifikation des Personals hat sich an den zu erbringenden Leistungen und den damit verbundenen Anforderungen zu orientieren.

Der Landesvolksanwalt vertritt die Ansicht, dass diese gesetzliche Regelung jedenfalls im Sinne des Art. 18 B-VG hinreichend bestimmt ist. Die Vorarlberger Landesregierung ist aus Sicht des Landesvolksanwalts sehr wohl befugt, im Wege einer Durchführungsverordnung die im Gesetz verwendeten Begriffe „genügend geeignetes Personal“ und somit die gesetzlichen Pflichten der Heimträger betreffend das Personal nach § 7 PflegeheimG exakter zu definieren.

Andererseits sind die Länder nach § 3a Abs. 3 Pflegefondsgesetz (PFG) verpflichtet, die Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie der Regelungen zu den Kostenbeiträgen im Be-

reich der stationären Einrichtungen und der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Der Bund stellt den Ländern Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds zur finanziellen Unterstützung der Langzeitpflege zur Verfügung. Diese finanziellen Mittel dienen der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen, weshalb die Länder auch aus Sicht des Bundes im Rahmen des Erhalts der Zweckzuschüsse für eine transparente und nachvollziehbare Personalausstattung zu sorgen haben.

Ein interner Erlass ist für die Bewohner:innen und deren Angehörige jedoch weder transparent noch nachvollziehbar. Wie bereits der RH in seinem Bericht 2020 festgehalten hat, ist die Regelung der Personalausstattung in einem Erlass nicht mit § 3a Abs. 3 Pflegefondsgesetz (PFG) vereinbar. Der Landesvolksanwalt schließt sich der Empfehlung des RH in seinem Prüfbericht zur Pflege in Österreich, einen verbindlichen, vollständigen Mindestpersonalschlüssel in Verordnungsform festzulegen, vollinhaltlich an.

Die Vorgaben der Mindestpersonalausstattung müssen sowohl rechtsverbindlich als auch für die Betroffenen und deren Angehörige transparent sein. Der Pflegeberuf ist bei Betrachtung aller Facetten einer der herausforderndsten Tätigkeiten. Die transparente Festlegung der Personalausstattung kann daher auch der Attraktivität des Pflegeberufs dienen. Im Ergebnis waren aus Sicht des Landesvolksanwalts

einerseits

- die entgegen den Zielvorgaben des Pflegeheimgesetzes unterlassene jährliche Überprüfung jedes Pflegeheims durch ein Prüforgang der Heimaufsicht und der Umstand, dass sogar das dreijährige Prüfintervall „irrtümlicherweise“ aus dem Durchführungserlass entfallen ist und somit überhaupt kein Prüfintervall für die Heimaufsicht festgelegt war, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen;

und andererseits

- die dem Pflegefondsgesetz widersprechende und trotz der seit Jahren bekannten Kritik des RH erfolgte Festlegung der Personalausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen mittels Erlass gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen.

Aufgrund der festgestellten Missstände in der Verwaltung des Landes Vorarlberg durfte der Landesvolksanwalt einerseits empfehlen, die Prüfintervalle der Heimaufsicht (wieder) verbindlich und transparent festzulegen. Aus Sicht des Landesvolksanwalts wird es erforderlich sein, dass neben der im Drei-Jahres-Rhythmus vorgesehenen kommissionellen Überprüfung eine jährliche pflegefachliche Prüfung erfolgt. Der Landesvolksanwalt schließt sich dabei insbesondere dem Hinweis des RH an, der auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner:innen verweist.

Die aus Sicht des Landesvolksanwalts erforderliche Transparenz erfordert eine Festlegung im Gesetz oder zumindest einer Durchführungsverordnung, nicht aber in einem Durchführungserlass.

Der irrtümliche Entfall des dreijährigen Prüfintervalls wäre wahrscheinlich nicht erfolgt, wenn ein öffentliches Begutachtungsverfahren – wie bei Gesetzen und Verordnungen – durchgeführt worden wäre.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die derzeitige personelle Ausstattung der Heimaufsicht als ausreichend angesehen wird, damit ein Aufsichtsorgan zumindest einmal jährlich jedes Pflegeheim besucht.

Andererseits sollte die Festlegung der Personalausstattung für Pflegeheime umgehend in einer Verordnung der Landesregierung anstatt in einem Erlass geregelt werden.

Es ist ebenfalls für die Betroffenen und die Angehörigen wesentlich, dass die Mindestanforderungen der Personalausstattung transparent festgelegt werden.

Das Außerkraftsetzen der Durchführungserlässe vom 22.12.2009 sowie vom 10.10.2014 bis 31.12.2022 aufgrund der besonderen und historisch einmaligen Ausnahmesituation sowie dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz wird vom Landesvolksanwalt kritisch gesehen.

Dem Landesvolksanwalt ist die Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie, gerade auch im Pflegebereich, durchaus bewusst. Es besteht allerdings die Vermutung, dass bei einem Abstellen der Überprüfungen darauf, ob das Verhältnis der durchschnittlichen Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden mit der Anzahl des eingesetzten Pflegefachpersonal (DGKP, PFA, PA DSB, FSB) angemessen war, jene Personen mit höherer Pflegestufe und erheblich erhöhtem Pflegeaufwand umso stärker vom Aussetzen der Vorgaben beeinträchtigt waren. Zudem ist für den Landesvolksanwalt nicht beantwortet, ob bei diesen Personen eine angemessene Pflege im Sinne des Pflegeheimgesetzes überhaupt noch gegeben war.

Der Landesvolksanwalt kann in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehen, wie der gesetzlich vorgegebene Standard der angemessenen Pflege durch einen Erlass erfolgen kann.

Die Vorarlberger Landesregierung hat gegenüber dem Landesvolksanwalt zudem dargelegt, dass diverse Maßnahmen umgesetzt werden sollen bzw. sich in Umsetzung befinden, um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegequalität sicherzustellen und weitere Verbesserung der Pflegedokumentation zu erreichen.

Dazu gehört beispielsweise das „Handbuch zur Pflegedokumentation“, welches im Frühjahr 2025 fertiggestellt werden soll. Ein solches Instrument sollte aus Sicht des Landesvolksanwalts rechtliche Verbindlichkeit aufweisen, um die Umsetzung und die wirksame Kontrolle der geforderten Dokumentationsschritte zu gewährleisten.

Die Vorarlberger Landesregierung strebt zudem die Weiterentwicklung des Pflegeheimgesetzes in ein umfassendes Pflege- und Betreuungsgesetz an, welches Regelungen zu sämtlichen stationären und ambulanten Diensten für pflegebedürftige Menschen umfassen soll.

Der Landesvolksanwalt erlaubt sich diesbezüglich bei der Vorarlberger Landesregierung anzuregen, die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegequalität und der weiteren Verbesserung der Pflegedokumentation rasch umzusetzen.

Sollte diese Umsetzung effizient nur durch eine Weiterentwicklung des Pflegeheimgesetzes in ein umfassendes Pflege- und Betreuungsgesetz möglich sein, wird angeregt – unter Einbindung aller betroffenen Interessent:innen – eine entsprechende Regierungsvorlage zu erarbeiten und dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Ein Pflege- und Betreuungsgesetz, welches viele unterschiedliche Betreuungssituationen, von der stationären bis zur ambulanten Versorgung sowie die Qualität und die Durchführung der Pflege und Betreuung regelt, sollte nicht zu einem Rückgang der Qualität für die betreuten Menschen und für das Personal führen.

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 07.08.2025 zusammengefasst mitgeteilt, dass den Empfehlungen des Landesvolksanwalts im Wesentlichen nachgekommen werden soll bzw. entsprechende Schritte geprüft werden.

Weiters hat die zuständige Landesrätin, Martina Rüscher MBA, MSc in einer Medienkonferenz über die für 2026 geplante Tarifreform für die stationäre Langzeitpflege informiert. Diese soll auch dazu dienen, eine hohe Qualität der Betreuung sicherzustellen.

Hervorgehoben werden darf die umfassende Mitwirkung und Unterstützung der Landesregierung und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Aufarbeitung des prüfungsrelevanten Sachverhaltes.

Betreffend die Festlegung der Personalausstattung für Pflegeheime hat die Vorarlberger Landesregierung den Landesvolksanwalt zudem informiert, dass in einem interdisziplinären Fachgremium Personalvorgaben entwickelt wurden, die die Landesregierung im Dezember 2025 beschlossen hat. Die Personalvorgaben bilden einen zentralen Baustein der Tarifstruktur „neu“, welche mit 01.01.2026 in Kraft tritt.

Dieses antizipierte Gutachten zur Personalvorgabe in der stationären Langzeitpflege wurde unter anderem den Heim- und Pflegeleitungen Vorarlbergs sowie den Trägern der Pflegeheime zur Kenntnis gebracht und auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und evidenzbasierten Verwaltungspraxis legen die pflegefachlichen Amtssachverständigen ihren Beurteilungen dieses antizipierte Sachverständigen Gutachten zugrunde. Dieses definiert die Mindeststandards für Personalbedarf, Qualifikationsmix und organisatorische Voraussetzungen in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege.

Gleichzeitig verbleibt den Amtssachverständigen ein fachlicher Ermessensspielraum zur Beurteilung individueller Besonderheiten, sofern Abweichungen sachlich begründet und dokumentiert werden.

Gemeindeverwaltung,  
Gemeindeaufsicht

**LVAV-11/bMP-4/2025**

**LVAV-10/AuBe/2024-442/2024**

### **Verwehren einer wirksamen Beschwerde durch Nicht-Bearbeiten**

Ein Ehepaar teilte dem Landesvolksanwalt mit, dass sie gegen einen Bescheid des Gemeindevorstandes Beschwerde erhoben haben. Nachdem die eingebrachte Beschwerde von der Gemeinde über ein Jahr lang weder behandelt (Beschwerdevorentscheidung) noch an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg weitergeleitet worden ist, ersuchten die Beschwerdeführenden den Landesvolksanwalt um Prüfung. Im Rahmen des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Beschwerde am 23.12.2023 bei der Gemeinde eingegangen ist. Am 23.01.2024 wurde die Überweisungsbestätigung der Beschwerdegebühr vom Bürgermeister der Gemeinde bei den Beschwerdeführenden angefordert. Diese wurde am 24.01.2024 an den Bürgermeister der Gemeinde übermittelt und von diesem am selben Tag

an den zuständigen Mitarbeitenden zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Ab diesem Zeitpunkt wurde die weitere Bearbeitung verabsäumt. Erst mit dem Schreiben vom Landesvolksanwalt vom 04.12.2024 wurde festgestellt, dass die Bescheidbeschwerde nie an das Landesverwaltungsgericht übermittelt worden war. Dieses Versäumnis wurde am 13.12.2024 behoben.

Der Landesvolksanwalt hielt in seinem Bericht eingangs fest, dass mit der Novelle des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 34/2018, die mit 01.01.2019 in Kraft getreten ist, der innergemeindliche Instanzenzug abgeschafft wurde.

Gegen Bescheide der Gemeinde erster Instanz, die in den meisten Fällen von den Bürgermeister:innen als Behörde erlassen werden, ist seither als Rechtsmittel die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorgesehen.

Binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung kann in Administrativverfahren gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz Beschwerde erhoben werden.

Entsprechend § 14 VwGVG steht es der Behörde erster Instanz offen, aufgrund einer Beschwerde ihren Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Der beschwerdeführenden Partei steht dann die Möglichkeit offen, die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu beantragen (Vorlageantrag).

Sieht die belangte Behörde erster Instanz von der Beschwerdevorentscheidung ab, hat diese innerhalb der Frist von zwei Monaten dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Die der belangten Behörde eingeräumte Frist von zwei Monaten bedeutet aber nicht, dass diese nach Belieben untätig zuwarten kann und die Beschwerde grundsätzlich nicht vor Ablauf der Frist vorlegen muss, sondern die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Das Recht, eine wirksame Beschwerde an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht erheben zu können und in angemessener Frist gehört zu werden, stellt eines der wesentlichen Grundrechte in der österreichischen und europäischen Rechtsordnung dar.

Ein Rechtsmittel gegen die absichtliche oder versehentliche „Nichtvorlage“ einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht durch die belangte Behörde ist nicht vorgesehen.

Zur Durchsetzung der Beschwerdevorlage durch die Behörde – also zur Vornahme einer faktischen Handlung im Rahmen des Verfahrens – kann weder eine Säumnisbeschwerde nach dem VwGVG noch ein Fristsetzungsantrag nach dem VwGG eingebracht werden, es steht also

kein Rechtsbehelf zur Verfügung, um die rechtswidrig unterbliebene Vorlage der Beschwerde zu erzwingen.

Das hat erhebliche Folgen für den Rechtsschutz der beschwerdeführenden Partei, da gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes erst mit Vorlage der Beschwerde durch die belangte Behörde beginnt.

Der VwGH geht davon aus, dass nach Ablauf der Frist für die Beschwerdevorentscheidung die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde bereits beim Verwaltungsgericht liegt. Wird die Beschwerde dennoch von der belangten Behörde trotz der sie treffenden Pflicht, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht übermitteln zu müssen, nicht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass sowohl der beschwerdeführenden Partei als auch anderen Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit zur direkten Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zusteht, was bewirkt, dass die Laufzeit der Entscheidungsfrist beginnt.

Dies ändert aber nichts daran, dass das Unterbleiben der Vorlage der Beschwerde durch die belangte Behörde rechtswidrig ist.

Die Gemeinde ist der Verpflichtung zur Vorlage der Beschwerde über einen Zeitraum von rund einem Jahr nicht nachgekommen.

Durch die Nicht-Vorlage der Beschwerde wurde der beschwerdeführenden Partei rund ein Jahr lang das Recht auf eine Bearbeitung ihrer Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist faktisch verwehrt und eine für diesen Zeitraum andauernde Rechtsunsicherheit geschaffen.

Gerade in Bezug auf Rechtsmittel vertritt der Landesvolksanwalt die Ansicht, dass derartige Aktenvorgänge mit erhöhter Sorgfalt dokumentiert und fristgerecht bearbeitet werden müssen.

Die bloße Mitteilung der Gemeinde, dass die Beschwerde eingegangen und protokolliert, in weiterer Folge im Gemeindeamt aber „vergessen“ wurde, zeigt deutlich, dass mit der Beschwerde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt umgegangen wurde und die gemeindeinternen Verfahrensabläufe zu überprüfen sein werden.

Die Verwehrung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde innerhalb angemessener Frist kann eine Verletzung des Art. 6 MRK und in Folge des Art. 13 MRK darstellen.

Der Landesvolksanwalt kam daher zum Ergebnis, dass die Nicht-Vorlage der Beschwerde vom 15.12.2023 gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes an das Landesverwaltungsgericht bis zum 13.12.2024 gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde als Missstand in der Verwaltung festzustellen ist.

Aufgrund des festgestellten Missstandes in der Verwaltung der Gemeinde hat der Landesvolksanwalt empfohlen, dass die Gemeinde umgehend ihre gemeindeinternen Verfahrensabläufe überprüft und erforderlichenfalls (organisatorische) Maßnahmen ergreift, um eine lückenlose und fristgerechte Behandlung der Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Die betroffene Gemeinde hat umgehend auf den festgestellten Missstand reagiert und zusammengefasst mitgeteilt, dass die verwaltungsinternen Prozessabläufe angepasst und optimiert werden.

Um solche Missstände zukünftig möglichst zu vermeiden, wurde die Aufgabenverwaltung angepasst und eine wöchentlich stattfindende Sitzung zur Besprechung offener Aufgaben eingerichtet.

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Zweitwohnungsabgabe

In Vorarlberg gibt es seit dem 01.01.2024 die Zweitwohnungsabgabe (auch Leerstandsabgabe genannt), die es Gemeinden ermöglicht, für Wohnungen und andere Wohnräume, die nicht als Hauptwohnsitz genutzt werden, eine Abgabe vorzuschreiben.

Der Landesvolksanwalt hatte sich im Jahr 2025 intensiver mit dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen (Zweitwohnungsabgabegesetz ZAG) zu beschäftigen. Wöchentlich ersuchten mehrere Personen telefonisch oder schriftlich um Rechtsauskunft. Anfragen betrafen die Wertanpassung der Abgabe, die Rechtmäßigkeit der Einhebung und Fragen zu Voraussetzungen für Ausnahmen.

Aufgrund verschiedener Anfragen und Erhebungen konnte festgestellt werden, dass die Vollziehung des Gesetzes uneinheitlich vorgenommen wurde und Unklarheit darüber bestand, wie genau Ausnahmen (insbesondere § 2 Abs. 4 lit. l) des Zweitwohnungsabgabegesetzes auszulegen sind und wer das überprüfen muss, kann oder darf.

Der einheitliche Vollzug eines Landesgesetzes sollte selbstverständlich sein. Das Land Vorarlberg wurde daher um Stellungnahme hinsichtlich der aktuellen Vorgehensweise der uneinheitlichen Vollziehung ersucht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist in der Stellungnahme auf diese Problematik der uneinheitlichen Vollziehung eines Landesgesetzes nicht eingegangen.

Einige Gemeinden haben mitgeteilt, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dieser Abgabenverordnung hoch sei. Außerdem scheinen viele Gemeinden gegenüber den Bürger:innen auf Beschwerden

hin mitgeteilt zu haben, dass die Gemeinde die Abgabe nur einhebe, weil das Land hierzu ein Gesetz erlassen habe. Klar festzuhalten gilt, dass es jeder Gemeinde offensteht, diese Abgabe einzuführen oder nicht. Weder das Land noch der Bund haben hierzu Verpflichtungen vorgesehen. Es ist der politische Wille jedes:r einzelnen Gemeindevertreter:in, wie über die Einhebung dieser Abgabe entschieden wird

LVAV-10/AuBe/2024-464/2024

LVAV-11/bMP-6/2025

### Vorschreibung von nichtamtlichen Sachverständigengebühren im Bauverfahren

Der Landesvolksanwalt hat bereits im Februar 2024, Zl. LVAV-13/AnVe-1/2023-12 eine Anregung an die Verwaltung (an alle Gemeinden) zur Bestellung von (Amts-) Sachverständigen im Verwaltungsverfahren übermittelt.

Einem Bauwerber in der Gemeinde wurde im Jahr 2025 im Zuge des Bauverfahrens eine Rechnung in Höhe von EUR 5.000,- für die Tätigkeit eines nichtamtlichen Sachverständigen, den die Gemeinde beauftragte, zur Zahlung übermittelt. Der nichtamtliche Sachverständige wurde nicht bescheidmäßig bestellt und die Rechnung durch die Behörde nicht überprüft. Die Gemeinde wurde zur Stellungnahme und Aktenübermittlung aufgefordert.

Während der Prüfung der Bauverfahren der Gemeinde konnten gravierende Verfahrensfehler erkannt werden. Verfahrensrechtliche, baurechtliche und raumplanungsrechtliche Bestimmungen wurden nicht oder falsch angewendet. Außerdem wurden Akten bzw. Aktenteile an Personen weitergegeben, die nicht Partei des Verfahrens oder Teil des Behördenverfahrens waren.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt waren folgende Punkte als Missstand in der Verwaltung der Gemeinde festzustellen:

- Die Baubehörde hat die Verfahrensgrundsätze und -abläufe nicht befolgt.
- Für eine Vorprüfung und Rechtsfragen im Bauverfahren werden Sachverständige (aus verschiedenen Bereichen, aber keine rechtskundigen Sachverständige oder Anwäl:innen) herangezogen.
- Die Vorschriften des Baugesetzes, Raumplanungsgesetzes, Gebührengesetzes, der Verwaltungsabgabenverordnung und des AVG wurden in verschiedenen Fällen außer Acht gelassen oder Bestimmungen nicht korrekt angewendet.
- Die (teilweise) bescheidmäßig vorgeschriebenen Kosten sind nicht nachvollziehbar oder gesetzlich nicht gedeckt.

- Die Weitergabe von personenbezogenen Daten bzw. von Aktenweitergabe an nicht am Verfahren beteiligte oder berechnigte Dritte ist unzulässig.
- Die Entscheidungspflicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von 6 Monaten wurde weit überschritten.
- Aus den uns vorliegenden Akten ergibt sich nicht, dass der Bürger die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen in den Bauverfahren angeregt hätte oder dass die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen rechtskonform mit entsprechendem Bescheid erfolgte. Weiters wurden die Kosten des Sachverständigen nicht überprüft oder bescheidmässig festgestellt und ohne Rechtsgrundlage an den Bürger weitergegeben.

Es wurde empfohlen,

- dass die Baubehörde in Bauverfahren bei der Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe nach dem Verwaltungsabgabengesetz die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Verwaltungsabgabengesetz beachtet,
- dass die Baubehörde die baurechtlichen Fragen selbst beurteilt,
- dass die Baubehörde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen amtliche Sachverständige dem Verfahren beizieht und entsprechende Aufträge zur Begutachtung tätigt, anhand derer die Fragestellung, die Sachverständige zu beurteilen haben, erkennbar sind,
- dass die Baubehörde keine Kosten entgegen der gesetzlichen Bestimmungen weiterverrechnet,
- dass die Baubehörde die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsrechtes einhält und Bescheide nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erlässt,
- dass die Baubehörde den gegenständlichen Baubewilligungsbescheid hinsichtlich des Bauwerks in einer Freifläche an die Aufsicht (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) übermittelt,
- dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften geprüft und beachtet werden,
- dass die Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der Kosten überprüft wird,
- dass vor Beauftragung von Anwält:innen ein entsprechender Beschluss nach dem Gemeindegesetz vom zuständigen Gemeindeorgan gefasst wird, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

LVAV-12/aMP-1/2025

LVAV-10/AuBe/2023-63/2023)

### **„Nicht-Einheimischen-Zuschlag“ Diskriminierung von Bürger:innen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde**

Bürger:innen aus unterschiedlichen Gemeinden hatten sich bereits im Jahr 2023 an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass eine Stadt sie unterschiedlich behandeln würde und sie für das Mieten eines Liegeplatzes mehr zahlen müssten, als Personen, die in der Stadt wohnhaft waren. Zudem sei eine Erhöhung der Mietgebühr des Liegeplatzes in beträchtlichem Ausmaße neu vorgeschrieben worden.

Der Landesvolksanwalt hat daraufhin mehrere Auskunftsschreiben an die betroffene Stadt übermittelt. Die Gemeinde beharrte auf ihrer Vorgehensweise und sah ihrerseits kein Fehlverhalten. Eine Bürgerin leitete daraufhin zivilrechtliche Schritte ein und klagte die Stadt vor einem ordentlichen Gericht an. Zu diesem Zeitpunkt hat der Landesvolksanwalt seine Prüftätigkeit unterbrochen, um den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

Im Sommer 2024 erging ein Urteil des Landesgerichts Feldkirch zur Frage der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung von Liegeplatzgebühren samt Zuschlag für nicht ortsansässige Bürger:innen. Im Urteil des Landesgerichts Feldkirch vom 30.07.2024, Zl. 2 R 85/24a, wurde im Spruchpunkt II. festgestellt, dass der von der beklagten Partei (Stadt) zum Bootsliegeplatz der Klägerin im Hafen als Entgeltbestandteil vorgeschriebene und eingehobene Zuschlag unzulässig ist. Die außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Nicht nur die europäische, sondern auch die nationale Rechtsordnung stellen den Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen zugunsten regional Ansässiger grundsätzlich unter Diskriminierungsschutz. Alle Konsumenten sollen diese Dienstleistungen zu gleichgelagerten Bedingungen beziehen und Ortsansässige oder Regionsansässige nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden.

Im Rahmen der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ ist der Staat an die Grundrechte und daher auch an das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot gebunden. Das Vermieten von Liegeplätzen fällt grundsätzlich in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, daher ist jede Gemeinde, die Liegeplätze an Bürger:innen vermietet (vergibt) an das Gleichbehandlungsgebot gebunden. Das heißt, dass die Liegeplätze allen Bürger:innen zu denselben Konditionen vermietet werden müssen, egal ob diese Bürger:innen in der Gemeinde wohnhaft sind oder nicht.

Die betroffenen Bürger:innen wurden über den Ausgang des Verfahrens informiert. Zeitgleich hat der Landesvolksanwalt einen neuen amtswegigen Prüfsakt eröffnet und ein Schreiben an alle Bodenseegemeinden mit Häfen übermittelt, in welchem um Auskunft ersucht wurde, ob Bürger:innen durch unterschiedliche Gebührenhöhen oder anderweitig ungleich behandelt wurden/werden.

Es konnte aufgrund der Stellungnahmen festgestellt werden, dass jede Gemeinde bei der Vergabe und Vermietung von Liegeplätzen in gemeindeeigenen Häfen anders vorgeht. Entweder vergibt die Gemeinde Plätze nur an Gemeindebürger:innen oder es gibt andere Formen der Diskriminierung von Nicht-Gemeindebürger:innen. So werden beispielsweise in einer Gemeinde zwei unterschiedliche Listen geführt (gemeindeansässige Bürger:innen und andere Bürger:innen) und die Plätze primär an die „eigenen Leute“ vergeben, in einer anderen Gemeinde werden zusätzliche Gebühren für Nicht-Gemeindebürger:innen vorgeschrieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Bodenseegemeinden unterschiedlich vorgehen. In fast allen gemeindeeigenen Häfen wird die Vergabe der Liegeplätze an den Wohnsitz in der Gemeinde geknüpft, was europarechtlich fragwürdig ist.

Außerdem schreiben einige Gemeinden die Hafengebühr in hoheitlicher Form vor, was nach Ansicht des Landesvolksanwalts und der Fachabteilung des Landes Vorarlbergs (Ia), nicht rechtskonform ist.

Es wird kurz erwähnt, dass Bürger:innen sehr zurückhaltend gegen Gemeinden in diesem Zusammenhang vorgehen und es vorziehen, die unfaire Behandlung in Kauf zu nehmen, um nicht den Verlust des Hafensplatzes zu riskieren. Es wurde dem Landesvolksanwalt gegenüber seitens einzelner Gemeinden klar kommuniziert, dass Personen, die sich gegen die Gemeinde auflehnen oder Vorschriften bekämpfen, ihren Liegeplatz verlieren können (Kündigung des Vertrages). In einzelnen Gemeinden ist sogar angedacht, alle Verträge von Nicht-Gemeindebürger:innen zu kündigen, um nur noch „gemeindeeigenen Personen“ den Zugang zu ermöglichen und dadurch keine Ungleichbehandlung (mehr) zu riskieren.

Der Akt ist beim Landesvolksanwalt noch anhängig, während entsprechende Berichte ausgearbeitet werden.

**LVAV-11/bMP-5/2025-1**

### **Verkauf einer Liegenschaft an „Einheimische Bürger:innen“**

Ein EU-Bürger teilte dem Bürgermeister einer Gemeinde per E-Mail mit, dass er in dessen Gemeinde umziehen und dort ein Baugrundstück erwerben wolle. Der

Bürgermeister teilte dem EU-Bürger mit, dass die Gemeinde im Besitz von vier Baugrundstücken in der betroffenen Parzelle sei. Allerdings gebe es hier eine klare Vorgabe, die vorsehe, dass diese Grundstücke ausschließlich „einheimischen“ Interessenten bzw. Familien zur Errichtung von Wohnhäusern zum Erwerb angeboten werden.

Auch wenn der EU-Bürger seinen zukünftigen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde anstrebe, könne die Gemeinde ihm leider kein Grundstück zur Verfügung stellen. Die Bauflächen in der Gemeinde seien rar, dies auch bedingt durch den Gefahrenzonenplan (Lawinengefahr etc.) und raumplanerische Vorgaben.

Der EU-Bürger meldete sich daraufhin nochmals beim Bürgermeister und teilte ihm mit, dass dieses „Einheimischenmodell“ gegen EU-Recht verstoße. Der EU-Bürger wendete sich daher an den Landesvolksanwalt und bat um Rat und Hilfe.

Der Landesvolksanwalt ersuchte den Bürgermeister um Stellungnahme. Der Bürgermeister teilte weiters mit, dass es in der Gemeinde keinen Grundsatzbeschluss oder eine beschlossene Richtlinie, wonach die Grundstücke der Gemeinde nur an Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde verkauft werden, gebe. Die Gemeindevertretung prüfe und beschließe Grundstücksverkäufe vielmehr im Einzelfall. In der Gemeindevertretung bestünde aber ein politischer Konsens, dass beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke darauf geachtet werde, dass diese Grundstücke zur Nutzung als Hauptwohnsitz verwendet werden. Ziel sei die Schaffung von leistbaren Hauptwohnsitzen.

Der Verkauf von im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke fällt in die Privatwirtschaftsverwaltung. Die sogenannte Fiskalgeltung der Grundrechte für alle Gebietskörperschaften ist allgemein anerkannt.

Der Staat und die anderen Gebietskörperschaften sind auch dann an die Grundrechte und damit an das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot gebunden, wenn sie nicht hoheitlich, sondern in der Rechtsform des Privatrechts handeln. Der Staat soll sich nicht der Grundrechtsbindung entziehen können.

Allgemein verbietet der Gleichheitsgrundsatz willkürliche unsachliche Differenzierungen. Demnach müsste die Gemeinde alle Bürger:innen gleich behandeln oder muss eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung haben.

Auf EU-Ebene enthält Art. 18 AEUV ein allgemeines Verbot der Diskriminierung von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Art. 18 AEUV verlangt (zumindest) die Gleichbehandlung aller EU-Bürger:innen mit Inländer:innen. Verboten ist auch die versteckte Diskri-

minierung (Anknüpfung an Herkunft, Wohnort, Sprache). Ungleichbehandlungen von Inländer:innen und fremden EU-Bürger:innen sind dann nicht als verbotene Diskriminierungen einzuordnen, wenn ein sachlicher Grund besteht und die Ungleichbehandlung verhältnismäßig ist. Art. 18 AEUV ist unmittelbar anwendbar.

Demnach sind EU-Bürger:innen gegenüber österreichischen Staatsbürger:innen nicht zu diskriminieren. Der EU-Bürger wurde vom Kauf eines Grundstückes ausgeschlossen, indem ihm seitens des Bürgermeisters klar kommuniziert wurde, dass die Gemeinde Grundstücke nur „Einheimischen“ verkaufe.

Es stellt sich ohnehin in diesem Zusammenhang die Frage, wer seitens des Bürgermeisters bzw. der Gemeinde als Einheimischer zu qualifizieren wäre. Als Einheimische könnten Gemeindebürger:innen, Vorarlberger Landesbürger:innen oder österreichische Staatsbürger:innen verstanden werden.

Unabhängig davon, wie eng die Gemeinde den Begriff „Einheimische“ definiert, widersprach die oben beschriebene Vorgehensweise geltendem nationalen und EU-Recht. Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung des EU-Bürgers beim Erwerb einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaft wurde seitens der Gemeinde nicht ins Treffen geführt. Vielmehr schloss die Gemeinde den betroffenen EU-Bürger komplett vom Erwerb einer Liegenschaft aufgrund seiner Eigenschaft als „Nicht-Einheimischer“ von vornherein aus.

Der Bürgermeister brachte gegenüber dem Landesvolksanwalt in seiner Stellungnahme vor, dass beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke darauf geachtet werde, dass diese Grundstücke zur Nutzung als Hauptwohnsitz verwendet werden (Ziel sei die Schaffung von leistbaren Hauptwohnsitzen). Diese Haltung wurde gegenüber dem EU-Bürger nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht vertreten.

Die Ungleichbehandlung eines EU-Bürgers beim Erwerb einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaft verletzt EU-rechtliche Bestimmungen und Grundhaltungen bzw. das nationale Grundrecht auf Gleichbehandlung. Dies war gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen. Zukünftig sind derartige Diskriminierungen zu unterlassen und es wurde empfohlen, einheitliche „Vergaberichtlinien“ auszuarbeiten, die die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken der Gemeinde festhalten und sicherstellen, dass alle Bürger:innen gleichbehandelt werden, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Gemeinde hat informiert, dass der Empfehlung des Landesvolksanwalts dahingehend entsprochen wird, dass für den zukünftigen Verkauf der Grundstücke einheitliche „Vergaberichtlinien“ erarbeitet werden, die die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken der Gemeinde festhalten und sicherstellen, dass alle Bürger:innen gleichbehandelt werden, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

**LVAV-11/bMP-8/2025**

### **Strittige Zufahrt in einer Gemeinde**

Eine Familie wandte sich über die letzten 35 Jahre hinweg mehrfach an den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und brachte vor, dass die Gemeinde widerrechtlich eine geregelte Zufahrt zu dem Wohngrundstück erschwere oder verhindere, indem sie ein Fahrverbot erlassen habe und diese Straße nicht entsprechend instandsetzen würde.

Seit 1991 waren alle Landesvolksanwält:innen mit diesem Fall beschäftigt. Es wurden Auskunftersuchen, Besprechungen (unter anderem mit Vertreter:innen der Bezirkshauptmannschaft und der Landesverwaltung) und Ortsaugenscheine vorgenommen.

Weiters hat der derzeit bestellte Landesvolksanwalt alle Akten von der Gemeinde angefordert und in seinen Amtsräumlichkeiten gesichtet. Die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen waren mangelhaft. Die Akten waren lückenhaft, nicht geordnet oder chronologisch sortiert. Es befanden sich viele Aktenstücke mehrfach in diversen Aktenordnern. Die einzelnen Akten wurden nicht thematisch getrennt. Außerdem waren vielfach keine Originale in den Aktenordnern abgelegt. Diese sind nach Auskunft der Gemeinde nicht mehr auffindbar.

Die Prüfung des Falles durch den Landesvolksanwalt wurde dadurch erschwert und faktisch verhindert, Entscheidungen und Handlungsweisen konnten nicht (mehr) nachvollzogen werden.

Als Sachverhalt konnte (insbesondere aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen der Zivilgerichte) festgestellt werden, dass dem Rechtsvorgänger des Eigentümers der betroffenen Liegenschaft im Jahr 1968 die Errichtung des Wohnhauses mit der „Zufahrt“ über den Weg, der inzwischen nicht befahrbar ist, baurechtlich bewilligt wurde. Dieser Rechtsvorgänger nahm Zugangs- und Zufahrtserchwernisse über diesen Weg in Kauf. Eine Zufahrt bis zum Wohnhaus war schon zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben.

Der jetzige Eigentümer erwarb im Jahr 1989 die Liegenschaft samt Wohnhaus und nahm die Zufahrtserchwernisse zur Kenntnis. Anscheinend habe es eine

vertraglich eingeräumte Garantie des Rechtsvorgängers des Beschwerdeführers im Kaufvertrag aus dem Jahr 1989 gegeben, wonach gemäß Kaufvertrag der Verkäufer gewährleistete, dass die Zufahrt bis ans Ende des Weges möglich und garantiert wäre. Diese vertragliche Verpflichtung bindet aber die Gemeinde nicht.

In den 1990er Jahren scheint die Gemeinde die Haltung vertreten zu haben, dass keine Zufahrt zum Wohnhaus möglich und die Nutzung der bestehenden Gemeindestraße mit einem Pkw zu gefährlich wäre, weshalb am 08.10.1990 für die Wegparzelle ein Fahrverbot (Aktenzeichen 120-20) erlassen wurde. Dies war vermutlich der Auslöser dafür, dass sich die betroffene Person zum ersten Mal an den Landesvolksanwalt MMag. Dr. Schwärzler wandte, der aber keinen Missstand erkennen konnte.

Trotzdem begehrt der jetzige Eigentümer seit 1989 eine Zufahrt bis zu seinem Wohnhaus und stellte verschiedene Anträge über einen Zeitraum von 30 Jahren unter anderem zur Bewilligung der Zufahrt.

Aus den Akten ergibt sich, dass die meisten Anträge nicht bescheidmässig erledigt wurden. Der jetzige Eigentümer der Liegenschaft beantragte Anfang der 1990er Jahre die Einräumung eines Notwegerechts vor dem Bezirksgericht. Dieses wurde nicht zugesprochen und einer Berufung gegen diese Entscheidung wurde nicht stattgegeben.

Nach der Entscheidung des Landesgerichts vom 22.11.1999 bis ca. 2009 findet sich kein weiteres Aktenstück in den Unterlagen der Gemeinde. Es scheinen weitere Anträge gestellt worden zu sein und die Gemeinde schien diese geprüft zu haben. Enderledigungen fehlen aber.

In den letzten 25 Jahren wurden verschiedene Varianten hinsichtlich möglicher Zufahrten zum Haus angedacht, beantragt und mehr oder weniger abgelehnt. Es wurden Zusagen seitens der Gemeinde getätigt, die dann nicht eingehalten wurden. Parallel wurden verschiedene zivilrechtliche Verträge ausgearbeitet, die aber nie unterfertigt wurden.

Aufgrund der willkürlichen Vorgehensweise der Gemeinde und der Ungleichbehandlung von Bürger:innen durch die Gemeinde hat die Landesvolksanwältin Mag. Strele am 03.04.2013 einen Missstand in der Gemeindeverwaltung festgestellt. Nachdem in den Jahren nach 2014 noch immer keine Lösung hinsichtlich der Zufahrt gefunden werden konnte, die Gemeinde sich aber auch nicht klar gegen eine Zufahrt ausgesprochen haben soll, wandte sich die Familie wiederum an den Landesvolksanwalt, der seit 2022 mit diesem Akt beschäftigt war. Zusammenfassend wurden im Rahmen des jetzigen Prüfverfahrens

- die ungenügende Aktenführung,
- die Erlassung einer Baubewilligung ohne entsprechend gesicherter Zufahrt,
- die Erlassung eines Fahrverbots ohne durch ein ausreichendes Ermittlungsverfahren im Sinne des § 43 StVO festgestellte Erforderlichkeit der bewirkten Verkehrsbeschränkung und ohne ausreichende Interessensabwägung im Sinne des § 43 StVO,
- die fehlende Bestellung der Rechtsanwälte der Gemeinde durch einen entsprechenden Beschluss,
- die fehlende Erledigung von Anträgen (Säumigkeit der Behörde) nach geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere nach dem Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991–AVG),
- das Fehlen einer klaren Haltung der Gemeinde sowie die Nichteinhaltung von Zusagen der Gemeinde gegenüber Bürger:innen als Missstand festgestellt.

Dem Beschwerdeführer entstanden erhebliche Kosten, indem er die Vorgaben der Gemeinde erfüllte, dies in der Erwartung, dass die Gemeinde sich an ihre Zusagen halten und er eine Zufahrt zum Wohnhaus erhalten würde.

Eine klare Haltung und Entscheidung der Gemeinde vor Jahren hätte viel Geld, Zeit und Unmut verhindern können. Die Gemeinde hatte in den 1990er Jahren bereits die Einräumung einer Zufahrt abgelehnt.

Dem Beschwerdeführer wurden immer wieder Hoffnung gemacht, woraufhin er tätig geworden ist und ihm Kosten entstanden sind, nur um später wieder eine Abgabe seitens der Gemeinde zu erhalten.

Hätte die Gemeinde von Beginn an klar entschieden, welche Zugeständnisse sie zu machen, welche Kosten sie zu tragen bereit gewesen wäre und welche Verpflichtungen sie hätte eingehen können, hätte der Akt bereits frühzeitig beendet werden können.

Die Sichtung der vorhandenen Aktenteile ließ erkennen, dass politische Motivationen mit rechtlichen Aufgaben vermischt wurden. Teilweise wurden politische Entscheidungen gefasst, die rechtlich den Anforderungen des Verwaltungsverfahrens oder der Materienetze sowie dem Gleichbehandlungsprinzip und Rechtsstaatlichkeitsprinzip nicht entsprachen. So wurde zwar beispielsweise entschieden, die Projekte des Beschwerdeführers nicht umzusetzen, eine behördliche Entscheidung auf seinen Antrag folgte aber nicht. Dadurch wurde der Bürger in seinen Rechten beschnitten, denn er konnte die Entscheidung der Gemeinde ohne entsprechenden Bescheid nicht vor der Rechts-

mittelbehörde bekämpfen. Es gilt klar zu trennen, ob man als Bürgermeister:in politisch oder als Behörde entscheidet.

Hinsichtlich auch mündlich gemachter Zusagen der Gemeinde erlaubte sich der Landesvolksanwalt anzumerken, dass diese einzuhalten sind. Derartige Zusagen basieren in der Regel auf gegenseitigem Einverständnis.

Ein Bruch ohne nachvollziehbaren oder guten Grund vermittelt den Eindruck, dass das Gegenüber nicht ernst genommen wird. Dies führt zu Konflikten und Unklarheit und auch – wie die gegenständliche Angelegenheit zeigt – zu unnötigen Aufwendungen und hohem Ressourcenverbrauch.

Gemeinden sind für die Bedürfnisse ihrer Gemeindeglieder:innen zuständig, dies sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich.

Gemeinden treten auch im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit „Imperium“ auf. Sie haben die rechtliche Befugnis, aber auch die Pflicht, bestimmte Aufgaben innerhalb des eigenen Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu regeln und Entscheidungen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Bürger:innen verlieren das Vertrauen in die Organe der Verwaltung (z. B. Behörden, Ämter, Institutionen), wenn Verwaltungshandeln nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

### LVAV-11/bMP-10/2025

#### **Erlassung eines Fahrverbots ohne entsprechendes Ermittlungsverfahren und rechtliche Grundlage sowie Ungleichbehandlung von Bürger:innen**

Der Bürgermeister erließ eine neue Verordnung über ein Fahrverbot auf einer Gemeindestraße ab einer Schrankenanlage. Grundstückseigentümer:innen entlang dieser Straße erhielten nur für einen Teil des Jahres ein Zufahrtsrecht (Ausnahmegenehmigung) und wandten sich an den Landesvolksanwalt.

Vom Fahrverbot sind Inhaber:innen von Berechtigungsscheinen und Radfahrer:innen ausgenommen. Kostenpflichtige Berechtigungsscheine werden von der Gemeinde über Antrag unter anderem an Personen ausgestellt, „a), die ab der Schrankenanlage entlang des Gemeindewegs Grundstückseigentümer sind.“

Ein Ermittlungsverfahren vor Fahrverbotsverordnungserlassung wurde seitens der Behörde nicht durchgeführt, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hinwies. Aufgrund dieses Schreibens hat der Mitarbeiter der Gemeinde einen Aktenvermerk verfasst, mit welchem ein Ermittlungsverfahren nachgeholt werden sollte. Folgen-

de Gründe hat die Gemeinde für die Erlassung der gegenständlichen Verordnung vorgebracht:

- fehlender Winterdienst
- erforderliche Einhaltung von Wildruhezeiten
- § 16 des Forstgesetzes

§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 erlaubt es der Behörde, eine Fahrverbotsverordnung zu erlassen, aber nur wenn und insoweit es

- die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder
- die Ordnung des ruhenden Verkehrs,
- die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße,
- die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder
- wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert.

Nach Angaben der Behörde und aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist keiner der in der StVO angeführten Gründe im Ermittlungsverfahren angenommen worden.

Des Weiteren ist der Bürgermeister nicht gesetzlich ermächtigt, eine Wildruhezone durch Verordnung einzurichten. Eine Wildruhezone könnte von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft nach dem Jagdrecht erlassen werden, wobei dies jedenfalls nicht der Verhinderung des Wildverbisses förderlich sein dürfte. Außerdem könnte selbst in einer Wildruhezone einem Eigentümer die Zufahrt zu seinem Eigentum nicht verboten werden.

Es ergibt sich aus dem Akt auch nicht, dass ein derartiges Fahrverbot die vorgebrachten Ziele (Verhinderung Wildverbiss bzw. Wildschonung) zu erreichen vermag. Es wurden keine Erhebungen über die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die diese Straße befahren, getätigt oder Studien zum Verhalten des Wilds bzw. der Schädigung des Wildes durch den Verkehr auf dieser Straße in Auftrag gegeben.

Bisher konnten Betroffene Anträge stellen und erhielten für mehrere Jahre einen entsprechenden Berechtigungsschein. Die Berechtigungsscheine werden zwischenzeitlich seitens der Gemeinde nur mehr für einige Monate pro Jahr ausgestellt. Im Dezember und Jänner wurden keine Berechtigungsscheine an einige Eigentümer:innen von Häusern entlang der angeführten Strecke mehr ausgestellt, weshalb ihre Zufahrt zu ihrem

Eigentum nicht möglich war. Andere erhielten demgegenüber ganzjährige Berechtigungsscheine.

Die Gemeinde konnte nicht rechtfertigen, warum einigen Personen (wie z.B. der Familie des Beschwerdeführers) der Zugang für einige Monate komplett verwehrt wurde. Hierdurch hat die Behörde gegen das Willkürverbot verstoßen.

Zeitgleich mit der Erlassung der Verordnung wurde ein Vertrag zwischen der Gemeinde und einer Agrargemeinschaft geschlossen, in welchem vereinbart wurde, dass

- die Agrargemeinschaft die Gemeinde mit 1/3 des Erlöses aus dem Übereinkommen für Dauerfahrberechtigungen beteiligt,
- die Gemeinde die Agrargemeinschaft mit 2/3 des Erlöses aus der Ausgabe von Einzelfahrberechtigungen beteiligt,
- Straf gelder im Verhältnis 50/50 aufgeteilt werden und
- „Freischeine“ – kostenlose Fahrberechtigungen an folgende Personen ausgegeben werden: Behörde, Gemeinde, Agrargemeinschaft (Personal, Holzkordanten, Alpwirtschaft), Wasserversorger, Grundbesitzer, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei.

Eine vertragliche Vereinbarung kann eine generell abstrakte Norm (zum Beispiel eine Verordnung) nicht außer Kraft setzen oder ihr widersprechen.

Weder der Bürgermeister noch die Gemeinde können eine derartige Zusage entgegen einer gültigen gesetzlichen Bestimmung tätigen und einzelne Personen(gruppen) bevorteilen.

Da die Gemeinde selbst die Tarife einhebt, konnte hier durch die Gemeinde die Verordnung des Bürgermeisters bewusst umgangen werden. Ein derartiges Vorgehen ist nicht zulässig. Außerdem wird die Rechtmäßigkeit der Aufteilung von Straf geldern in Frage gestellt.

Das Erlassen einer Fahrverbotsverordnung ohne entsprechendes Ermittlungsverfahren sowie die Ungleichbehandlung von Bürger:innen und das gezielte Aushebeln von Bestimmungen zugunsten Einzelner war gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen. Es wurde empfohlen, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren mit Interessensabwägung durchzuführen und die derzeit geltende Verordnung aufzuheben und neu zu erlassen.

Sollte ein Fahrverbot erlassen werden, muss es den gesetzlichen Bestimmungen der StVO entsprechen. Weiters wurde empfohlen, die gesetzlichen Bestimmun-

gen einzuhalten und diese gegenüber allen Bürger:innen gleichermaßen anzuwenden.

## Grundverkehr

**LVAV-10/AuBe/2024-443/2024,**

**LVAV-11/bMP-14/2025**

### **Landwirtschaftlicher Grundverkauf durch eine Gemeinde**

Die Pächter und Bewirtschafter des Gemeindehofes in der geprüften Gemeinde haben sich betreffend den Verkauf dieses Gemeindehofes an den Landesvolksanwalt gewandt. Diese teilten im Wesentlichen mit, dass die Gemeinde den gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Hof zu Unrecht zu einem deutlich über dem Schätzwert liegenden Preis verkauft habe.

Trotz des deutlich über dem Schätzwert liegenden Verkaufspreises habe die Grundverkehrs-Ortskommission diesen Grundverkauf genehmigt.

Das Prüfverfahren des Landesvolksanwalts hat ergeben, dass der Verkauf des gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Hofes als Gegenfinanzierung für einen von der Gemeinde im Jahre 2022 gekauften Gasthof ange-dacht war. Der Verkauf zur Gegenfinanzierung war auch Voraussetzung für eine Genehmigung des Kaufs durch die Gebarungskontrolle des Landes.

Zudem sollte durch den Verkauf des Gemeindehofes die projektierte Sanierung und der Umbau des Feuerwehrhauses mitfinanziert werden.

Die vom Verkaufsobjekt umfassten landwirtschaftlichen Flächen wurden rund 65 Jahre an die Beschwerdeführenden verpachtet, was zwar im Interesse der Gemeinde und somit im öffentlichen Interesse gelegen war, jedoch für das Gemeindebudget wenig Ertrag brachte.

Zur Absicherung der Gemeinde, dass ein Verkauf der Liegenschaft nicht unter Verkehrswert erfolgt, sollte ein Verkehrswertgutachten von einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen eingeholt werden.

In dem 19 Seiten umfassenden Verkehrswertgutachten vom 25.06.2024 benennt der Privatsachverständige auf Grundlage der im Befund vorliegenden Informationen und Unterlagen zum Stichtag März 2024 hinsichtlich der Liegenschaft des Gemeindehofes einen Verkehrswert von rund EUR 2.117.219,-. Der vom Sachverständigen festgestellte Verkehrswert war der Gemeinde als Verkaufspreis zu niedrig, weshalb der Bürgermeister eine auf den 10.09.2024 datierende Wert-Auflistung erstellt hat, in der er aufgrund eigener Überlegungen zu einem „angemessenen“ Verkaufspreis in der Höhe von EUR 3.402.909,- gelangt.

Mittels welcher Kriterien und Methodik der Bürgermeister zu diesem Wert gelangt, konnte die Gemeinde nicht erklären. Eine Ausbildung im Fachbereich der Liegenschaftsbewertung weist der Bürgermeister nicht auf.

Mit späterem Kaufvertrag vom 30.09.2024 hat die Gemeinde den gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Hof an die Höchstbietenden zum Gesamtkaufpreis von EUR 3.401.500,- verkauft. Die Vertragsparteien einigten sich einvernehmlich auf diesen als angemessen erachteten Preis.

In rechtlicher Hinsicht hielt der Landesvolksanwalt insbesondere auf Grundlage der Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes sowie des Gemeindegesetzes zum Anlassfall zunächst fest, dass der jeweiligen Gemeinde im Falle eines Grundverkaufs durch die Gemeinde selbst eine „Doppelfunktion“ zukomme.

Einerseits besteht für die Gemeinde eine Grundverkehrs-Ortskommission als Behörde, die aus den jeweiligen Bürgermeister:innen als Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Diese Beisitzer sind auf die jeweilige Funktionsdauer der Gemeindevertretung zu bestellen und auf ihre Amtspflichten anzugeloben.

Die Grundverkehrs-Ortskommission ist eine landesgesetzlich eingerichtete Sonderbehörde (funktional eine Landesbehörde), der die grundverkehrsbehördliche Zuständigkeit bei Rechtserwerben an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken obliegt. Dies, wenn der Erwerbende in der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, oder in einer angrenzenden Gemeinde als Landwirt gemäß § 2 Abs. 5 lit. a GVG einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.

Andererseits tritt die Gemeinde als juristische Person des Privatrechts als Verkäuferin auf und hat ein entsprechendes Interesse an einem möglichst gewinnbringenden Verkauf. Dem Bürgermeister obliegt die Vertretung der Gemeinde nach außen, wobei zu beachten ist, dass Urkunden betreffend Rechtsgeschäfte, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes vorbehalten sind, neben dem Bürgermeister auch von einem Mitglied des Gemeindevorstandes zu unterfertigen sind.

Die Bürgermeister:innen und die übrigen Organwalter:innen haben ihre jeweiligen Organfunktionen strikt auseinanderzuhalten. Entsprechend der Judikatur des VwGH zu § 7 AVG ist es den Organwalter:innen eines Rechtsträgers (z.B. der Gemeinde) grundsätzlich zuzubilligen, ungeachtet der jeweiligen Interessenlage „ihres“ Rechtsträgers Entscheidungen in behördlichen Anliegen dem Gesetz entsprechend, also objektiv, zu treffen.

Die Grundverkehrs-Ortskommission darf ein Rechtsgeschäft unter anderem dann nicht genehmigen, wenn die Gegenleistung den ortsüblichen Preis des Grundstücks erheblich übersteigt.

Der in § 6 Abs. 2 lit. b GVG bezeichnete „ortsübliche Preis“ ist jener Wert, den ein Land- und Forstwirt bei wirtschaftlicher Betrachtung unter der Voraussetzung, dass er das Grundstück weiterhin land- und forstwirtschaftlich nutzt, zu zahlen hat.

Rechtsgeschäfte, bei denen die Gegenleistung den wahren Wert übersteigt, widerstreiten dem Interesse an der Schaffung, Stärkung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes, weil ein dem Ertragswert übersteigender Preis das Wohlbestehen des Käufers verhindern würde. Dieser könnte aus den aus der Liegenschaft gezogenen kapitalisierten Erträgen niemals den Kaufpreis erwirtschaften.

Der ortsübliche Preis wird sich daher primär im Verkehrswert widerspiegeln, soweit sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt, das die Behörde wiederum zu begründen hätte.

Die Grundverkehrs-Ortskommission ist ein politisch besetztes Kollegialorgan ohne spezifische Fachkenntnis auf dem Gebiet der Liegenschaftsbewertung.

Der Gemeinde und der Grundverkehrs-Ortskommission lag das Verkehrswertgutachten eines Privatsachverständigen vor, der darin schlüssig dargelegt hat, aufgrund welcher Erhebungen und mit welchem Bewertungsverfahren er zu seinem Ergebnis kam.

Entsprechend dem Protokoll der Grundverkehrs-Ortskommission hat sich diese weder inhaltlich mit der Höhe des Kaufpreises befasst noch hat die Grundverkehrs-Ortskommission als Behörde sonstige Erhebungen getätigt, die einen vom Privatgutachten vom 25.06.2024 abweichenden ortsüblichen Preis rechtfertigen.

Wie dem angeführten Protokoll entnommen werden kann, wurde wörtlich das Grundverkehrsansuchen der Käufer vom 18.10.2024 übernommen.

Die vom Bürgermeister an den Landesvolksanwalt übermittelte Auflistung vom 10.09.2024 wird im Protokoll der Grundverkehrs-Ortskommission nicht erwähnt.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich unmissverständlich, dass Organwalter:innen der Behörde verpflichtet sind, Sachverständige beizuziehen, wenn Fachfragen zu beantworten sind und Organwalter:innen nicht selbst über das erforderliche Fachwissen verfügen. Nach der Schlüssigkeitsprüfung hat die Behörde den Inhalt des Gutachtens zu würdigen und das Ergebnis ihrer Überprüfung und Abwägung im Rahmen der Beweis-

würdigung zu begründen. Ähnlich hat die Behörde zu verfahren, wenn sie einem Gutachten nicht folgen möchte.

Weicht sie vom eingeholten Gutachten ab, so hat sie auch in diesem Fall die Gründe dafür im Rahmen der Beweiswürdigung des Bescheides offenzulegen. Die Begründung hierfür sollte nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung das Niveau eines Gutachtens nicht unterschreiten.

Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben, da die Grundverkehrs-Ortskommission in keiner Weise dargelegt hat, mittels welcher Überlegungen sie den Ausführungen im – zwar nicht von ihr selbst beauftragten, aber ihr vorliegenden – Privatsachverständigengutachten nicht folgte.

Es ist nicht möglich, dass eine Behörde ein Sachverständigengutachten außer Kraft setzt, weil das Ergebnis nicht mit dem „gewollten Ergebnis“ der Behörde übereinstimmt.

An ein vollständiges und schlüssiges Gutachten ist die Grundverkehrs-Ortskommission als Behörde gebunden. Wird ohne Begründung von einem solchen Gutachten abgegangen, handelt die Behörde willkürlich.

Zweifel an der Schlüssigkeit oder Vollständigkeit des Gutachtens vom 25.06.2024 sind im Protokoll der Grundverkehrs-Ortskommission nicht aufgeführt.

Vielmehr wird „auf Grundlage von Gutachten“ der „Verkaufspreis als ortsüblich betrachtet“. Welche Gutachten – außer jenem des Privatsachverständigen vom 25.06.2024 – der Entscheidung der Grundverkehrs-Ortskommission zugrunde lagen, wird in keiner Weise dargelegt.

Übersteigt die Gegenleistung den ortsüblichen Preis des Grundstücks erheblich, darf das Rechtsgeschäft von der Grundverkehrs-Ortskommission nicht genehmigt werden.

Ab wann ein erhebliches Übersteigen des ortsüblichen Preises anzunehmen ist, ergibt sich nicht aus dem GVG selbst, sondern aus der zu § 6 Abs. 2 GVG entwickelten Judikatur.

In der Rechtsprechung wird angenommen, dass ab einem Abweichen des Kaufpreises vom ortsüblichen Preis um ca. 30 Prozent von einer erheblich den ortsüblichen Preis übersteigenden Gegenleistung auszugehen ist.

Die im § 6 Abs. 2 GVG genannten Versagungsgründe wirken folgend der Judikatur absolut, d.h. dass bei deren Vorliegen die Genehmigung jedenfalls zu versagen ist. Nach dieser Generalklausel ist die Genehmigung jedenfalls und ohne weitere Prüfung zu versagen.

Im vorliegenden Fall wurde der ortsübliche Preis durch einen Privatsachverständigen erhoben, dokumentiert in dessen Gutachten vom 25.06.2024. Andere Gutachten, die den ortsüblichen Preis der Liegenschaft des Gemeindehofes nach dem GVG hätten beurteilen können, liegen nicht vor.

Sowohl dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung als auch der Grundverkehrs-Ortskommission der Gemeinde war das Gutachten des Privatsachverständigen vom 25.06.2024 bekannt.

Es ist somit aus Sicht des Landesvolksanwalts von einem ortsüblichen Preis von EUR 2.117.000,- auszugehen.

Der tatsächliche Kaufpreis in Höhe von EUR 3.401.500,- beträgt rund 160 Prozent des festgestellten ortsüblichen Preises und liegt somit weit darüber.

Wird ein Überschreiten des ortsüblichen Preises um rund 30 Prozent als zulässig erachtet, hätte eine Überzahlung von rund EUR 635.000,- und somit ein Kaufpreis von EUR 2.752.100,- noch als „nicht erhebliche Überschreitung“ angesehen werden können.

Die Zulässigkeit einer Überschreitung von ca. 30 Prozent ist auch nicht als Möglichkeit eines „Pauschalzuschlages“ zu verstehen, wie es der Bürgermeister der Gemeinde offenkundig bei der Verkaufspreisfindung angesehen hat. Vielmehr bietet dies die Möglichkeit, aus bestimmten nachvollziehbaren Gründen vom eigentlichen ortsüblichen Preis abzuweichen, wobei die Überschreitung entsprechend der einschlägigen Judikatur mit ca. 30 Prozent des „ortsüblichen Verkehrswertes“ gedeckelt ist.

Dabei ist auch zu beachten, dass es sich bei der in der Judikatur entwickelten Schwelle der Überschreitung von ca. 30 Prozent nicht um eine „fixe Grenze“ handelt, sondern um einen Richtwert. Der Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg erachtet eine Überschreitung des ortsüblichen Preises um 18 Prozent bzw. 28 Prozent bereits als erheblich und somit unzulässig.

Die Voraussetzungen für einen Rechtserwerb im Sinne des § 6 Abs. 1 GVG wurden beim Verkauf der Liegenschaft nicht erfüllt, da die Gegenleistung den ortsüblichen Preis des Grundstücks im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b GVG erheblich übersteigt.

Wie eingangs festgehalten, bezeichnet der „ortsübliche Preis“ jenen Wert, den ein Land- und Forstwirt bei wirtschaftlicher Betrachtung unter der Voraussetzung zu bezahlen bereit ist, dass er das Grundstück weiterhin land- und forstwirtschaftlich nutzt. Aus den Unterlagen, die dem Landesvolksanwalt übermittelt wurden, kann in keiner Weise erschlossen werden, dass der landwirtschaftliche Käufer bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit den aus der gekauften Liegenschaft gezogenen kapitalisierten Erträgen den bezahlten Kaufpreis von EUR 3.401.500,- wieder erwirtschaften könnte.

Auf Grundlage der zum Berichtszeitpunkt vorliegenden Unterlagen und des festgehaltenen Sachverhalts kam der Landesvolksanwalt unter anderem zum Ergebnis, dass

- der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgte Verkauf des gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Hofes durch die Gemeinde zu einem den ortsüblichen Preis im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b GVG erheblich übersteigenden Verkaufspreis erfolgte und
- die Urkundenfertigung des Kaufvertrags, wie er beim zuständigen Bezirksgericht eingetragen ist, entgegen der Bestimmung des § 69 Gemeindegesetz erfolgte sowie
- die Genehmigung des Liegenschaftsverkaufs durch die Grundverkehrs-Ortskommission, obwohl aufgrund des ortsunüblichen Verkaufspreises ein absoluter Versagungsgrund vorgelegen hat, rechtswidrig erfolgte

und somit jeweils als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg und der Gemeinde festzustellen war. Aufgrund des festgestellten Missstandes in der Verwaltung der Gemeinde und des Landes Vorarlberg hat der Landesvolksanwalt der Gemeinde empfohlen, den Kaufvertrag auf seine Rechtsgültigkeit zu überprüfen.

Dem Land Vorarlberg, konkret der Grundverkehrs-Ortskommission der Gemeinde wurde empfohlen, bei allen Verfahren die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren nach dem AVG und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem GVG zu beachten und einzuhalten.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat dem Landesvolksanwalt zusammengefasst mitgeteilt, dass die Beurteilung des Landesvolksanwalts nicht nachvollzogen werden könne, da eine maßvolle Überschreitung des ortsüblichen Preises möglich sei. Dennoch habe das Gutachten des Privatsachverständigen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage dargestellt.

Zudem verfüge der Bürgermeister aufgrund der regelmäßigen Befassung mit Grundverkehrsverfahren und vergangener Vergleichsfälle über fundierte Erfahrungswerte hinsichtlich ortsüblicher Preise innerhalb der Gemeinde. Diese praktische Erfahrung stelle in Kleingemeinden eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung örtlicher Marktverhältnisse dar.

Weiters sei der Kritik des Landesvolksanwalts, wonach der vereinbarte Kaufpreis aus den aus der Liegenschaft erzielbaren Erträgen nicht erwirtschaftet werden könne, entgegenzuhalten, dass eine Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Situation des Erwerbers vorzunehmen sei.

Der Bürgermeister der Gemeinde vertritt somit die Ansicht, dass beim „ortsüblichen Preis“ als jenem Wert, den ein Landwirt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit den aus der gekauften Liegenschaft möglichen Erträgen wieder erwirtschaften könne, auch die von den Käufern aus ihrem Bauunternehmen – als Haupterwerb – erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen seien.

## Anregung an die Verwaltung

LVAV-10/AuBe/2025-7/2025

LVAV-10/AuBe/2025-152/2025

LVAV-10/AuBe/2025-322/2025

LVAV-13/AnVe-8/2025

### **Frage der Berücksichtigung der Ausgleichszulage bei der Berechnung der Wohnbeihilfe, welche nicht bezogen werden kann**

Die Wohnbeihilfe in Vorarlberg ist eine vom Land Vorarlberg gewährte finanzielle Unterstützungsleistung, die Personen und Haushalte mit vergleichsweise niedrigem Einkommen dabei helfen soll, ihren Wohnungsaufwand zu decken und so das Wohnen leistbarer zu machen. Sie dient als soziale Entlastungsmaßnahme ohne gesetzlichen Rechtsanspruch – das heißt, sie wird im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel nach festgelegten Kriterien vergeben und ist keine automatisch zustehende Leistung.

Die Ausgleichszulage ist eine staatliche Unterstützung, die dafür sorgt, dass Menschen im Alter, bei Invalidität oder nach dem Tod eines Partners ein Mindestmaß an Einkommen haben. Sie wird dann gewährt, wenn die eigene Pension oder das Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken. Die Höhe der Ausgleichszulage ist gesetzlich festgelegt.

Wenn jemand die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausgleichszulage nicht erfüllt, erhält er keine Auszahlung.

Manche Personen, die keine Ausgleichszulage bekommen, haben sich deshalb an den Landesvolkswahl und sein Team gewendet und um Unterstützung gebeten. Sie haben dabei angeführt, dass bei der Berechnung der Wohnbeihilfe die Ausgleichszulage berücksichtigt wird, obwohl sie in ihrem Fall nicht bezogen werden kann. Die Prüfung drehte sich daher darum, ob es zulässig ist, eine „fiktive“ Anrechnung der Ausgleichszulage vorzunehmen.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob und gegebenenfalls weshalb die Ausgleichszulage bei der Berechnung der Wohnbeihilfe berücksichtigt wird.

In ihrer Rückmeldung erklärte das Amt der Vorarlberger Landesregierung, dass den Berechnungen ein Mindesteinkommen zugrunde liegt (die konkrete Berechnung

wurde dargelegt). Liegt der Pensionsbezug unter dem festgelegten Richtsatz und sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird eine Ausgleichszulage gewährt.

Bezugnehmend auf die Anfrage verwies die Abteilung Wohnbeihilfe auf das Ablehnungsschreiben der Pensionsversicherungsanstalt, in dem ein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland gemäß § 292 Abs. 1 ASVG verneint wurde.

Zur besseren Verständlichkeit wird § 292 Abs. 1 ASVG hier wiedergegeben: „Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.“

Um eine Gleichbehandlung mit Bezieher:innen einer Ausgleichszulage sicherzustellen, geht das Amt der Vorarlberger Landesregierung bei ausländischen Staatsbürger:innen von einer „Mindestpension“ aus.

Dies beruht darauf, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Ausgleichszulage gewährt werden könnte. Andernfalls würde ein Teil des Anspruchs, der bei rechtmäßiger Voraussetzung möglich wäre, über die Wohnbeihilfe ausgeglichen. Es gibt Überlegungen, diese Praxis in die Wohnbeihilferichtlinie 2026 zu übernehmen.

Es wurde eine umfassende Rechtsrecherche durchgeführt, bei der das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie Entscheidungen der Höchstgerichte analysiert wurden.

#### Ergebnis der Prüfung

Wurde ein Aufenthaltstitel unter der Bedingung erteilt, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, ist die Berücksichtigung der Ausgleichszulage bei der Wohnbeihilfe gerechtfertigt. Liegt diese Bedingung nicht vor, müsste das Land Vorarlberg als Fördergeberin die fehlende Ausgleichszulage, die nach § 292 Abs. 1 ASVG zustünde, ausgleichen.

Die Wohnbeihilferichtlinie im Prüfzeitraum enthält keine detaillierten Bestimmungen zu dieser Praxis. Aus Sicht des Landesvolksanwalts ist es im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit, Förderbestimmungen klar zu formulieren, damit Antragsteller:innen ihre Rechte und Pflichten nachvollziehen können. Dazu gehört, dass Einkommensgrenzen klar benannt und die förderungsrelevanten Kriterien transparent dargestellt werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde eine Empfehlung an die Verwaltung eingebracht.

Die Rückmeldung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wies darauf hin, dass derzeit noch unklar sei, ob bei Personen, deren Rente unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, ein Mindesteinkommen in dieser Höhe berücksichtigt werden soll. Sollte dies künftig erfolgen, wird die Regelung zwecks Transparenz und Rechtssicherheit in die Wohnbeihilferichtlinie 2026 aufgenommen. Andernfalls wird das tatsächliche Einkommen berücksichtigt. Außerdem soll künftig der aufrechte Aufenthalt als weitere Voraussetzung normiert werden.

Für den Landesvolksanwalt war die Rückmeldung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung als äußerst positiv zu werten. Die endgültige Entscheidung über die Grundlage der Wohnbeihilfeberechnung obliegt dem Gesetzgeber.

Zwischenzeitlich wurden die Änderungen in die Wohnbeihilferichtlinie übernommen, wodurch den Empfehlungen des Landesvolksanwalts zur Schaffung von Transparenz entsprochen wurde. Die Wohnbeihilferichtlinie 2026 legt nun fest:

*Bei einem Rentenbezug wird von einem Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes ausgegangen.*

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Wohnbeihilfe künftig mindestens der Betrag berücksichtigt wird, der der gesetzlich festgelegten Ausgleichszulage entspricht, selbst wenn die tatsächliche Rente darunter liegt. So wird eine einheitliche und transparente Berechnungsgrundlage für alle Rentner:innen geschaffen.



# Tätigkeit als Antidiskriminierungs- stelle

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die an die Antidiskriminierungsstelle herangetragenen Vorfälle, die weitere Vorgehensweise sowie die sich daraus ergebenden Herausforderungen.

Zahlreiche Personen wenden sich an die Antidiskriminierungsstelle und berichten von Vorfällen, wünschen jedoch in weiterer Folge keine formelle Prüfung ihres Anliegens. Teilweise steht für sie die Dokumentation des geschilderten Sachverhalts im Vordergrund. In anderen Fällen, in denen keine Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle gegeben ist, werden die betroffenen Personen an die jeweils zuständigen Stellen verwiesen.

Es ist hervorzuheben, dass es sich hierbei um einen besonders sensiblen Bereich handelt. Nicht alle Sachverhalte lassen sich so darstellen, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen ausgeschlossen werden können. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Vertraulichkeit sehen wir daher in den meisten Fällen von einer Offenlegung dieser Vorgänge ab. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass sich aufgrund der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf ergeben kann.

**LVAV-22-4/2025**

## **Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 zu Standards für Gleichbehandlungsstellen**

Im vergangenen Jahr hat sich die Antidiskriminierungsstelle mit der Umsetzung dieser Richtlinien beschäftigt. Die Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 über Standards für Gleichbehandlungsstellen zielen darauf ab, die Wirksamkeit der Gleichbehandlungsstellen in der Europäischen Union zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. In diesen Richtlinien finden sich EU-weite Mindestanforderungen für Gleichbehandlungsstellen. Damit werden die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet,

- eine oder mehrere Gleichbehandlungsstellen einzurichten bzw. zu benennen und deren Unabhängigkeit sowie Handlungsfreiheit ohne äußere Einflussnahme sicherzustellen,

- diese Stellen mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können,
- ihnen die Befugnis einzuräumen, Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung umzusetzen, etwa durch die konsequente Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten sowie durch positive Maßnahmen,
- Gleichbehandlungsstellen die Befugnis zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben sowie in Diskriminierungsfällen an Gerichtsverfahren mitzuwirken sowie
- die Öffentlichkeit über das Bestehen der Gleichbehandlungsstellen und deren Angebote umfassend zu informieren.

Um die Ziele der Richtlinien zu erreichen, hat die Gleichbehandlungsstelle ein Arbeitsprogramm zu verabschieden, in dem ihre Prioritäten und künftigen Tätigkeiten ausgewiesen sind. Darüber hinaus hat die Stelle mindestens alle vier Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung in ihrem Mitgliedstaat zu veröffentlichen.

Die Vorgaben der Richtlinien sind bis zum 19.06.2026 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzgeber ist daher gehalten zu prüfen, in welchen Bereichen Anpassungsbedarf besteht, und entsprechende Änderungen des Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetzes – als Rechtsgrundlage für das Handeln der Antidiskriminierungsstelle – vorzunehmen.

Der Landesvolksanwalt vertritt die Auffassung, dass sich in einzelnen Punkten konkreter Umsetzungsbedarf ergibt. Über die vorgenommenen Änderungen und Neuerungen wird im Tätigkeitsbericht 2026 informiert.

LVAV-12/aMP-5/2025

### **Zugangsbeschränkungen bei Bewerbungen (Staatsbürgerschaftserfordernis)**

Im Berichtszeitraum waren unter anderem Zugangsbeschränkungen bei Bewerbungen Gegenstand von Anfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftserfordernissen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, die den Zugang zu bestimmten Positionen oder Funktionen vom Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig machen. Solche sogenannten Inländervorbehalte bezeichnen rechtliche oder faktische Beschränkungen, wonach bestimmte Tätigkeiten ausschließlich Inländer:innen vorbehalten sind. Derartige Differenzierungen können unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Ein:e Beschwerdeführer:in hat Bedenken dahingehend geäußert, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung bei Stellenanzeigen zu Unrecht die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetze. Dies hätte zur Folge, dass sich nicht-österreichische-Staatsbürger:innen nicht bzw. vermutlich nicht erfolgreich auf die ausgeschriebenen Stellen bewerben könnten.

Auch wenn gegenständlich keine direkte Betroffenheit vorlag, wurde im Interesse einer umfassenden Klärung eine Prüfung veranlasst. Beim vorliegenden Prüfverfahren handelt es sich um ein allgemeines Verfahren, bei dem die Angelegenheit als Ganzes betrachtet wurde. Es erfolgte keine individuelle Bewertung jeder der zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeschriebenen Stellenanzeige, sondern es wurde ausschließlich geprüft, ob und unter welchen Bedingungen Differenzierungen vorgenommen wurden bzw. werden können. Zum Prüfverfahren ist folgendes festzuhalten:

#### 1. Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nicht in allen Stellenanzeigen normiert.

Im Zuge der Prüfung hat sich für den Landesvolkswanwalt ergeben, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung in einigen Stellenanzeigen auf das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft verzichtet; beispielsweise für die Stellen „Expertin oder Experte

Katastrophenvorsorge/Lawinenwarndienst“, „Chemielabortechnikerin oder Chemielabortechniker“, „Vorständin bzw. Vorstand der Abteilung Informatik“ sowie „Leiterin oder Leiter der Abteilung Hauptverwaltung“.

Demgegenüber werden (unter anderem) für die Stellen „Expertin oder Experte im Bereich Budgetangelegenheiten“, „Verwaltungsexpertin oder Verwaltungsexperte für Betriebsanlagenrecht“ und „Lebensmittelaufsichtsorgan“ die österreichische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt.

#### 2. Rechtsgrundlage: Art. 45 Abs. 4 AEUV

Art. 45 AEUV enthält Bestimmungen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmer:innen. Art. 45 Abs. 4 besagt, dass dieser Artikel keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung findet. Dies führt dazu, dass Inländervorbehalte im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, es sind hier Einzelfallprüfungen erforderlich.

Art. 45 Abs. 4 AEUV nimmt Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus seinem Geltungsbereich aus. Hierbei wendet der EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) ein funktionales Begriffsverständnis der „öffentlichen Verwaltung“ an. Von diesem Begriff werden jene Stellen erfasst, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung allgemeiner Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, sodass sie ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat voraussetzen.

#### 3. Rechtsgrundlage für den öffentlichen Dienst in Vorarlberg

§ 8 Abs. 6 Landesbedienstetengesetz 2000 lautet: „Stellen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit mit dem Land voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Landesbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Stellen sind insbesondere jene, die a) die unmittelbare

oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Landesbedienstetengesetz 2000 bzw. des Art. 45 Abs. 4 AEUV somit vor, ist es grundsätzlich zulässig, diese Stellen mit dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft auszuschreiben.

Ob diese Kriterien erfüllt sind, ist anhand einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu beurteilen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es nicht vorrangig darum geht, ob die Stelle eine Leitungsfunktion darstellt oder nicht, sondern vielmehr eine Prüfung dahingehend erforderlich ist, ob die Stelle eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringt, die auf die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates oder anderer öffentlichen Körperschaften gerichtet ist.

Eine unmittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse wird unter anderem bei Festnahmen oder bei Bescheiderlassungen zu bejahen sein.

In der Entscheidung VwGH 2012/03/0091 vom 27.11.2012 hat der VwGH unter anderem entschieden, dass Art. 45 Abs. 4 AEUV auf die Stellen „Jagdaufseher“ oder „Berufsjäger“ Anwendung findet.

Aufgrund der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung vorgenommenen (und grundsätzlich nachvollziehbaren) Differenzierung nach dem Tätigkeitsfeld ergab sich vorerst kein Grund für ein weiteres Einschreiten des Landesvolksanwalts.

Eine Einzelfallprüfung wird vorgenommen, sobald sich Beschwerdeführer:innen, die von der Einschränkung betroffen sind, melden.

Zudem erreichte den Landesvolksanwalt eine Anfrage, wie sich der Inländervorbehalt und der Diskriminierungsschutz miteinander vereinbaren lassen.

**LVAV-10/AuBe/2024-108/2024**

**LVAV-11/bMP-7/2025**

### **Abrechnung der Gästetaxe unter weiteren Voraussetzungen (wieder) mittels Vordrucke möglich**

Im Tätigkeitsbericht 2024 wurde bereits die Abrechnung der Gästetaxe thematisiert. Die Gästetaxe ist eine Abgabe, deren Einhebung auf einer gesetzlichen Grundlage – in der Regel den jeweiligen Landes-Tourismusgesetzen – beruht. Möchten Gemeinden eine Gästetaxe einheben, haben sie dies durch Verordnung zu regeln, wobei Vermieter:innen unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen verpflichtet sind, die Abgabe von ihren Gästen einzuheben und die Nächtigungen ordnungsgemäß zu melden. Die konkrete Art der Meldung geben die Kommunen vor: Insbesondere verpflichtende rein digitale Meldesysteme werfen rechtliche Fragen im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Barrierefreiheit auf und können unter Umständen diskriminierende Wirkung entfalten, etwa gegenüber Personen ohne ausreichende technische Ausstattung oder digitale Kompetenzen.

Eine Gemeinde hatte eine verpflichtende digitale Abrechnung eingeführt, wodurch Unterkunftsanbieter:innen ihre Meldungen nur noch elektronisch einreichen können.

Der Landesvolksanwalt hält diese Vorgabe für problematisch, da sie insbesondere für ältere oder technisch weniger versierte Personen eine unzumutbare Hürde darstellt. Im konkreten Fall konnte eine 80-jährige Vermieterin die digitale Abrechnung nicht durchführen; die Gemeinde bot zwar an, weiterhin Formulare zu nutzen, verlangte jedoch Gebühren für die spätere Datenübertragung. Der Landesvolksanwalt kritisierte diese Praxis als nicht gerechtfertigt und forderte eine Anpassung. Die Gemeinde hat rückgemeldet, auf die Einhebung der Gebühren zu verzichten, jedoch die digitale Abrechnungspflicht beizubehalten. Auf Basis dieser Mitteilung und unter Zugrundelegung der Unterlagen wurde ein Abschlusschreiben erstellt.

Die Ergebnisse dieser Prüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die verpflichtende digitale Abrechnung der Gästetaxe mittels Internet-Schnittstellen findet nach Ansicht des Landesvolksanwalts keine Deckung in § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismusgesetz.
- Diese Regelung, wonach die Abrechnung der Gästetaxe digital vorzunehmen ist, kann diskriminierend sein.
- Die Verordnung enthält keine Übergangsbestimmungen.
- Gegenständlich liegt weder ein Ermittlungsverfahren noch eine hinreichende Dokumentation vor.
- Die Verrechnung von Gebühren gemäß Verwaltungsabgabenverordnung, Allgemeiner Teil, Tarifpost 2 der im Falle der Verwendung mittels Vordrucke ist nicht zulässig.

In Entsprechung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt ist daher Folgendes festzuhalten:

- Die entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Tourismusgesetzes normierte Verpflichtung, die Meldung nur mehr in digitaler Form zuzulassen, ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen.
- Die fehlende, jedenfalls nicht ausreichende, Grundlagenerforschung betreffend die Verpflichtung für Vermieter:innen der Gemeinde, Meldungen ausnahmslos in digitaler Form vorzunehmen, ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen.
- Die Gebühreneinhebung für die Vornahme der Vordrucke betreffend die Meldung nach Verwaltungsabgabenverordnung, Allgemeiner Teil, Tarifpost 2 ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen.

Daraus resultieren die nachstehenden Empfehlungen:

Der Gemeinde wurde empfohlen, die Gästetaxeverordnung dahingehend zu ändern, dass für die Abrechnung der Gästetaxe die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden sind oder die Daten digital per Internet-Schnittstelle an die Gemeinde zu übermitteln sind.

Dessen ungeachtet wurde der Gemeinde empfohlen, auf die Gebührenerhebung gemäß Verwaltungsabgabenverordnung, Allgemeiner Teil, Tarifpost 2 zu verzichten und, wie bereits vom Bürgermeister angekündigt, die hierfür bereits eingehobenen Gebühren zurückzubezahlen.

Sollte die Gemeinde zukünftig digitale Meldungen vorsehen (wollen), wird nach Ansicht des Landesvolksanwalts eine Grundlagenerforschung notwendig sein. Zudem werden Übergangsbestimmungen in die Verordnung aufzunehmen sein, welche es Vermieter:innen ermöglichen, auf die bevorstehenden Änderungen zu reagieren.

Aus § 3 Abs. 2 Gesetz über den Landesvolksanwalt ergibt sich, wie mit den Empfehlungen des Landesvolksanwalts umzugehen ist.

In einem Gespräch vor Ort hat der Bürgermeister mitgeteilt, zukünftig wieder eine Abrechnung mittels Vordrucke zulassen zu wollen. Zudem ist eine Rückmeldung der Gemeinde eingelangt. Es wurde mitgeteilt, dass die entsprechende Bestimmung in der Gästetaxeverordnung 2025 geändert wurde.

§ 5 Abs. 6 Gästetaxeverordnung 2025 lautet nunmehr wie folgt: „Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die Daten digital über ein von der Gemeinde bereitgestelltes elektronisches System zu übermitteln. Sollte eine elektronische Übermittlung nicht möglich sein (z.B. auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen), kann die Meldung mittels von der Gemeinde aufgelegter Vordrucke erfolgen.“

Betreffend die Gebühreneinhebung wurde rückgemeldet, dass derzeit kein Anlass für die Einhebung von Gebühren vorliege, zumal alle Betriebe die digitale

Anwendung nutzen. Eine Rückzahlung von Gebühren sei ebenfalls nicht erforderlich, da diese nicht erhoben worden seien.

Anhand der Rückmeldung sowie des der Gemeinde zugetragenen Sachverhalts wird davon ausgegangen, dass auch ältere Personen ohne technische Kenntnisse die Vordrucke verwenden können. Den Empfehlungen des Landesvolksanwalts wurde daher entsprochen.

**LVAV-22-3/2024**

### **Barrierefreiheit und Sensibilisierung**

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude, öffentliche Räume, digitale Angebote und Dienstleistungen so gestaltet sind, dass sie von allen Menschen – insbesondere von Menschen mit Behinderungen – ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis genutzt werden können. Barrierefreiheit stellt einen zentralen Beitrag zu Chancengleichheit, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe dar.

Aufgrund wiederholter Beschwerden sowie medialer Berichterstattung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum hat der Landesvolksanwalt gemeinsam mit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ein Informationsschreiben verfasst.

Dieses Schreiben erging unter anderem an sämtliche Gemeinden und Städte in Vorarlberg, den Gemeindeverband sowie an das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Mit diesem Schreiben wurde versucht, auf die Notwendigkeit von barrierefreien Veranstaltungen im öffentlichen Raum hinzuweisen und es wurde auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Zudem wurden Beispiele für Barrierefreiheit genannt, wie

- barrierefreie Toiletten,
- Parkplätze und gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz,
- gut sichtbare Ausschilderung des Veranstaltungsortes,
- ausreichende Breite der Durchgänge zwischen den Stühlen und Tischen sowie
- Hinzuziehung von Dolmetscher:innen.

Die Verantwortlichen in den Gemeinden und Städten wurden ersucht, dieses Bewusstsein rund um das Thema der Barrierefreiheit von Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen mitzutragen. Es wurde festgehalten, dass Barrierefreiheit ein Menschenrecht darstellt und immer dann, wenn Menschen auf Barrieren stoßen, diesen die volle Teilhabe an der Gesellschaft und somit ein selbstbestimmtes Leben verwehrt bleibt.

Auch der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss setzte sich im vergangenen Jahr erneut intensiv mit dem Thema „Barrierefreiheit und Inklusion“ auseinander.

**LVAV-12/aMP-5/2025**

### **Konferenz der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen**

Einmal jährlich kommen die österreichischen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Im Jahr 2025 wurde diese von Kärnten ausgerichtet und fand vom 05.05. bis 07.05.2025 statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500. Univ. Prof. i. R. Dr. Nikolaus Benke, LL.M. referierte zu den zentralen Inhalten und Herausforderungen. In anschließenden Arbeitsgruppen wurde eine praxisorientierte „Best-Practice“-Umsetzung der Richtlinien erarbeitet und diskutiert. Darüber hinaus befasste sich die Konferenz mit der Umsetzung der Lohntransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 sowie des Informationsfreiheitsgesetzes.

Die nächste Konferenz der österreichischen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen findet im Oktober 2026 in Bregenz statt. Diese wird vom Land Vorarlberg und dem Landesvolksanwalt gemeinsam organisiert.



# Vorarlberger Monitoring-Ausschuss

## Gesetzliche Grundlagen

Vor 15 Jahren ratifizierte Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) wurde 2015 eingerichtet, er ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg überwacht. Er besteht aus ehrenamtlichen Haupt- und Ersatzmitgliedern unter dem Vorsitz des Landesvolksanwalts. Die Mitglieder werden für drei Jahre bestellt.

## Zusammensetzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss setzt sich aus der Leitung (dem Landesvolksanwalt), sieben Hauptmitgliedern und derzeit sechs Ersatzmitgliedern zusammen und besteht somit aus 14 Personen. Die Anzahl der Haupt- und Ersatzmitglieder ergibt sich aus den sieben Fachbereichen, welche im Monitoring-Ausschuss vertreten sind. Fünf der sieben Fachbereiche werden von Vertreter:innen mit Beeinträchtigungen repräsentiert (neurologische oder psychische Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten, Sinnesbeeinträchtigung Sehen, Sinnesbeeinträchtigung Hören sowie körperliche Beeinträchtigung). Daneben gibt es die zwei Fachbereiche Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie Wissenschaft und Lehre. Die Vertreter:innen werden jeweils für drei Jahre bestellt.

## Mitglieder dieser Periode

Mit 01.04.2024 hat die neue Periode des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses gestartet. Es sind viele Bewerbungen eingelangt, einige langjährige Vertreter:innen des Ausschusses haben sich neuerlich beworben. Die Vertreter:innen sollen auch in diesem Tätigkeitsbericht namentlich angeführt werden:

### Vertreter:in für „Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit“:

Gerhart Hofer, MSc  
Brigitta Keckeis

### Vertreter:in für „Wissenschaft und Lehre“:

Dr.<sup>in</sup> Claudia Niedermair  
Mag. Christoph Schindegger

### Vertreter:in für „neurologische oder psychische Beeinträchtigung“:

Stefan Hagleitner  
Bianca Riedmann

### Vertreter:in des Bereiches „Lernschwierigkeit“:

Siegfried Glössl  
Patrick Wintschnig

### Vertreter:in für „Sinnesbeeinträchtigung Sehen“:

Mag. (FH) Rene Kremser  
Melanie Wilhelmer, BA

### Vertreter:in für „Sinnesbeeinträchtigung Hören“:

Dipl. Bw. Robert Schütz

### Vertreter:in für „Körperliche Beeinträchtigung“:

Mag.<sup>a</sup> (FH) Antje Lange  
Barbara Ghesla

## Schwerpunkte und behandelte Themen der internen Sitzungen

Im Jahr 2025 fanden vier interne Sitzungen statt. Daneben gab es zwei Austauschtreffen mit der Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc und einen Austausch mit den Inklusionssprecher:innen des Vorarlberger Landtags. Zwei Vertreter:innen des VMA nahmen zudem an den Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Ausschüsse statt, die einmal im Frühjahr und einmal im Herbst stattfinden. Daneben wurden Arbeitsgruppen einberufen: Es gab eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Öffentlichen Sitzung, eine Arbeitsgruppe, die das

Schreiben an die Inklusionssprecher:innen erarbeitet hat, und eine Arbeitsgruppe, die sich dem Thema „Persönliche Assistenz“ annahm.

Der VMA widmete sich im Jahr 2025 in erster Linie dem Thema „Persönlichen Assistenz“. Weitere Themen wie der Krankenhauspass, die Barrierefreiheit, das Leitbild „Inklusive Region Vorarlbergs“ und die Gesundheitsberatung (Hotline) 1450 wurden ebenfalls behandelt. Mitglieder des VMA setzten sich zudem intensiv mit der FH-Studie „Inklusives Vorarlberg – Entwicklung eines Indikatoren- bzw. Kennzahlensystems“ auseinander. Auch das Curriculum der Elementarpädagogik wurde unter dem Blickwinkel der Inklusion untersucht.

#### LVAV-4-Sitz-I-10/2025

### **Austausch Vorarlberger Monitoring-Ausschuss mit den Inklusionssprecher:innen des Vorarlberger Landtags**

Im März 2025 fand ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses und den Inklusionssprecher:innen aller Parteien des Vorarlberger Landtags statt.

Der Austausch diente einerseits dem Kennenlernen, andererseits ging es darum, offene Fragen zu klären und Einblicke in weitere geplante Handlungen zu erhalten. So wurde unter anderem über das Leitbild „Inklusive Region Vorarlberg“, die Umsetzung des Landesaktionsplans sowie des Nationalen Aktionsplans gesprochen.

Mit Schreiben vom 09.05.2025 hat sich der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss noch einmal für den Austausch bedankt, die angesprochenen Themen in Erinnerung gerufen und – darauf aufbauend – weitere Fragen gestellt, um deren Beantwortung ersucht wurde.

Für den Monitoring-Ausschuss des Landes Vorarlbergs, der die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention überwacht, sind die Antworten der politischen Entscheidungsträger:innen von großer Bedeutung. Sie tragen maßgeblich dazu bei, ein umfassendes Bild zur aktuellen Situation zu erhalten und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern.

#### LVAV-4-Sitz-Ö-2/2024

### **Öffentliche Sitzung des VMA zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion“**

Am 09.10.2025 fand die 8. öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses (VMA) statt, bei der die Themen Barrierefreiheit und Inklusion im Mittelpunkt standen. Unter dem Titel „Barrierefreiheit und Inklusion. Vorarlberger Gemeinden und Städte übernehmen Verantwortung“ diskutierten Vertreter:innen des VMA über ihre Erfahrungen mit Barrieren und Inklusion. Hier wurde auf praktische Hindernisse verwiesen, wie verpasste Züge aufgrund defekter Lifte, bauliche Barrieren oder nicht geräumte Wege.

Daran anschließend referierte Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka, Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in Tirol sowie Vorsitzende des Tiroler Monitoring-Ausschusses, über die Entwicklungen in Tirol. In ihrem Vortrag ging sie auf den Tiroler Gemeinde-Aktionsplan Behinderung sowie die Checklisten ein, die die Gemeinden und Städte bei der Umsetzung von Barrierefreiheit unterstützen.

Zudem konnten sich Teilnehmende mit den Mitgliedern des VMA als Expert:innen in eigener Sache austauschen. Hier gab es Sitzkreise zu fünf verschiedenen Themen, wie beispielsweise „Barrierefreiheit und Inklusion – Allgemein“, „Teilhabe am öffentlichen Leben“ und „Arbeit und Beschäftigung“.

#### Save the Date:

**Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss freut sich, Sie zur nächsten öffentlichen Sitzung einzuladen. Diese findet am 03.12.2026 statt.**

### **Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Ausschüsse**

Zweimal jährlich besuchen zwei Vertreter:innen des VMA das Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Ausschüsse. Das erste Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Ausschüsse des Jahres 2025 fand am 26.05.2026 in Salzburg statt. Organisiert wurde diese Sitzung vom Bundesland Wien.

# Hinweisgeberschutz

Es wurde unter anderem auf folgende Themen eingegangen: „De-Institutionalisierung“, „Inklusive Bildung“ und „Persönliche Assistenz“. Zudem wurde über die Voraussetzungen der Gewährung von Wohnbeihilfe, im Fall, dass die entsprechende Person in Begleitung wohnt, berichtet und die Einbehaltung von Selbstbehalten bei Beihilfen thematisiert.

Am 17.11.2025 fand das zweite Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Ausschüsse im Jahr 2025 statt. Der Austausch fand online statt und wurde vom niederösterreichischen Monitoring-Ausschuss organisiert. Es wurden unter anderem folgende Themen behandelt: Lehrgänge zum Thema „Elementarpädagogische Assistenz“ bzw. „Inklusive Elementarpädagogik“ in den Bundesländern und „Inklusive Bildung“. Zudem wurde über die Barrierefreiheit der Gesundheitseinrichtung 1450 diskutiert und auf die allgemeinen Entwicklungen eingegangen.

Mit Beschluss vom 06.04.2022 hat der Vorarlberger Landtag das Gesetz über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen – Hinweisgeberschutzgesetz (HschG) beschlossen und damit die EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019 des Europäischen Parlaments und des Rates – zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, umgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 2 HschG ist der Landesvolksanwalt externe Meldestelle für die Meldung von Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich des § 1 HschG erfassten Rechtsvorschriften, sofern es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt.

Die Hinweisgeberschutzstelle beim Landesvolksanwalt Vorarlberg dient als unabhängige externe Meldestelle für Personen, die Hinweise auf Rechtsverstöße oder Missstände in der Landes- oder Gemeindeverwaltung geben möchten. Ziel ist es, mögliche Verstöße frühzeitig aufzudecken und gleichzeitig die meldenden Personen vor Nachteilen zu schützen.

Eingehende Hinweise werden sorgfältig geprüft, falls erforderlich, leitet der Landesvolksanwalt weitere Schritte ein, etwa die Weitergabe an zuständige Behörden oder die Empfehlung von Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Missstände.

Personen, die Missstände oder Rechtsverstöße melden, werden durch besondere gesetzliche Regelungen geschützt. Die Hinweisgeberschutzstelle beim Landesvolksanwalt Vorarlberg sorgt dafür, dass eingehende Meldungen vertraulich behandelt werden und die Identität der Hinweisgebenden grundsätzlich geheim bleibt.

Außerdem dürfen Hinweisgebende wegen ihrer Meldung keine Nachteile erleiden. Dazu zählen zum Beispiel Kündigungen, Versetzungen, Mobbing oder andere berufliche Benachteiligungen.

Insgesamt trägt die Hinweisgeberschutzstelle dazu bei, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Integrität in der öffentlichen Verwaltung zu stärken.

## **Landesvolksanwalt für Vorarlberg**

Landwehrstraße 1 · 6900 Bregenz

Telefon: +43 (0)5574 47027

E-Mail: [buero@landesvolksanwalt.at](mailto:buero@landesvolksanwalt.at)

Internet: [www.landesvolksanwalt.at](http://www.landesvolksanwalt.at)